

Amtsblatt

der Österreichischen Bischofskonferenz

Nr. 92

12. Jänner

2024

Inhalt

I. Erklärungen und Stellungnahmen **Seite**

- A. Herbstvollversammlung**
(6.–9. November 2023, Laab im Walde) 2
1. Auf dem Weg zu einer synodalen Kirche 2
 2. Asyl und Migration – Ein Plädoyer
für Sachlichkeit und Humanität 3
 3. Das Heilige Land braucht endlich
einen gerechten Frieden 4
 4. Antisemitismus darf die Herzen
nicht wieder vergiften 4
 5. Solidarität mit den vertriebenen Armeniern
aus Berg-Karabach 5
 6. Hilfe für die Menschen und die
Helfer in der Ukraine 6
- B. Leben schützen – 50 Jahre nach Beschluss
der Fristenregelung. Erklärung der katholischen
Bischöfe Österreichs, 28.11.2023** 6

II. Gesetze und Verordnungen

1. Statuten für die Theologische Kommission der
Österreichischen Bischofskonferenz 9
2. Arbeitsgemeinschaft der Ständigen
Diakone Österreichs – Statuten 11
3. Rahmenordnung für Katholische Schulen 13
4. KJSÖ – Statuten 18

III. Personalia **Seite**

1. Bischof Dr. Benno Elbs – Apostolischer
Administrator der Erzdiözese Vaduz 26
2. Nuntiatur – Nuntiaturrat 26
3. Dr. Walter Hagel verstorben 26
4. Nationaler Koordinator für die Seelsorge an den
polnischsprachigen Katholiken in Österreich 26
5. Seelsorger für Olympia und Paralympics 26
6. Liturgische Kommission für Österreich –
Genehmigung der Kooptierung 26
7. Katholischer Familienverband Österreichs –
Bestätigung der Wahl des Hauptausschusses 27
8. Theologische Kommission der
Österreichischen Bischofskonferenz 27

IV. Dokumentation

1. Botschaft von Papst Franziskus
zum 38. Weltjugendtag 2023..... 28
2. Botschaft von Papst Franziskus
zum 57. Weltfriedenstag 2024 32
3. Kirchliche Statistik 2022 38

V. Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

I. Erklärungen und Stellungnahmen

A.

Herbstvollversammlung

(6.–9. November 2023, Laab im Walde)

1.

Auf dem Weg zu einer synodalen Kirche

Vor knapp zwei Wochen ist die erste von insgesamt zwei Sitzungen der XVI. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode zu Ende gegangen. Seit dem 4. Oktober 2023 hatten sich mehr als 350 Teilnehmerinnen und Teilnehmer dazu unter dem Leitwort „Für eine synodale Kirche: Gemeinschaft, Teilhabe und Sendung“ im Vatikan versammelt. Österreich war dabei durch den Vorsitzenden der Bischofskonferenz, Erzbischof Franz Lackner, und Kardinal Christoph Schönborn als Mitglied des vatikanischen Synodenrates vertreten.

Vieles war an dieser Versammlung neu und hat sich gleichzeitig sehr bewährt: Erstmals hatten Nicht-Bischöfe und Nicht-Priester, unter ihnen auch Frauen, in größerem Umfang ein Mitsprache- und Stimmrecht. Neu waren die seit zwei Jahren weltweit auf verschiedenen kirchlichen Ebenen stattfindenden Beratungen als konstitutiver Teil des synodalen Prozesses. Erstmals als durchgehende Methode wurde das „Gespräch im Geist“ – eine strukturierte Form des Redens, Zuhörens, Schweigens und des Austausches – intensiv von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gepflegt. Eindrucksvoll und zugleich sehr hilfreich waren die zahlreichen runden Tische für alle Teilnehmenden, die zum sichtbaren Ausdruck einer synodalen Kirche geworden sind. Der gesamte Vorgang zeigt, wie sich die Katholische Kirche auf Grundlage des Zweiten Vatikanischen Konzils immer mehr als eine synodale Kirche begreift. Konstitutiv dafür ist das Miteinander und Zueinander des Volkes Gottes, des Kollegiums der Bischöfe und des Papstes.

Nach fast vier Wochen des Austausches wurden mit sehr großer Mehrheit alle Punkte des zusammenfassenden Berichts der Versammlung angenommen. Seit wenigen Tagen liegt dieser Synthese-Bericht auch auf Deutsch vor. Auf 40 Seiten finden sich darin die Ergebnisse zu den Hauptthemen der Versammlung, jeweils gegliedert in „Konvergenzen“, die festgestellt wurden, in „Zu behandelnde Themen“ und „Vorschläge“. Bei der Lektüre wird deutlich: Der Synthese-Bericht zeichnet sich durch eine große Treue gegenüber dem Gesagten in der Synodenversammlung sowie zu den Ergebnissen in den vorgelagerten Beratungen auf diözesaner, nationaler und kontinentaler Ebene aus.

Der vorliegende Text ist inhaltlich sehr dicht und vielfältig. Noch gibt es keine konkreten Vorgaben aus dem vatikanischen Synodensekretariat für die weitere Vorgangsweise, sie werden aber in den nächsten Wochen erwartet. Schon jetzt laden wir Bischöfe dazu ein, sich mit dieser Synthese – wenn möglich in Form von Anhörkreisen, um das Gespräch im Geist praktisch zu erproben – intensiv zu befassen. Dies kann und soll in Pfarren, geistlichen Gemeinschaften, auf Ebene schon bestehender Gremien oder bei anderen Zusammenkünften im zivilgesellschaftlichen Rahmen geschehen.

Konkret wird der Synthese-Bericht in den kommenden Wochen und Monaten innerhalb der österreichischen Diözesen in synodaler Weise und angeleitet von der Methode eines Gesprächs im Geist behandelt werden. Dabei wird es auch darum gehen, die zahlreichen Themen zu priorisieren und zu vertiefen. Als zentrale Anlaufstelle für Rückmeldungen wird das bereits seit zwei Jahren bestehende nationale Synodenteam unter der Leitung von Erzbischof Lackner fungieren. Deswegen wird das Synodenteam auch personell erweitert. Unter den neuen Mitgliedern ist die Linzer Pastoraltheologin Univ.-Prof. Klara-Antonia Csiszar. Sie hat als theologische Expertin an der Synodenversammlung im Vatikan teilgenommen und hat auch jetzt bei der Vollversammlung der Bischofskonferenz referiert.

Die Synodenversammlung hat eindrucksvoll gezeigt, wie es innerhalb der Weltkirche möglich ist, auch bei unterschiedlichen Auffassungen und über Kulturgrenzen hinweg wertschätzend ein Gespräch zu führen und dabei zu Ergebnissen zu kommen. Üben wir uns weiter ein in diese Haltung, um als synodale Kirche gemeinsam zu erkennen, was Gott uns heute sagen will. Es wäre viel gewonnen, wenn diese Haltung zu einer allgemeinen Kultur wird und einer polarisierten und nervösen Gesellschaft hilft, wieder mehr zueinanderzufinden.

2.

Asyl und Migration – Ein Plädoyer für Sachlichkeit und Humanität

Der Einsatz für Menschen in Not gehört zum Kern des Evangeliums. Die Bibel ist voll von Geschichten von Menschen, die zur Flucht gezwungen werden oder aufbrechen in der Hoffnung auf ein besseres Leben. Damals wie heute müssen sich jeder Einzelne und die ganze Gesellschaft dieser Realität stellen. Der Umgang mit Menschen in Flucht oder Migration ist somit eine Bewährungsprobe für Humanität und Christlichkeit im persönlichen und gesellschaftlichen Leben.

In den letzten Jahrzehnten hat sich die öffentliche Debatte rund um Migration, Flucht und Asyl verschärft und negativ emotionalisiert. Die Gründe dafür sind vielfältig. Nicht selten steckt dahinter das politische Kalkül, damit bei Wahlen zu punkten. Diese Entwicklung ist gefährlich und widerspricht dem Grundauftrag von Politik: Politisch Verantwortliche stehen in der Pflicht und werden dafür gewählt, Probleme im Blick auf das Gemeinwohl zu lösen. Eine Versachlichung der Debatte ist daher dringend nötig. Es braucht den realistischen Blick auf Fakten, Chancen und Lösungen, statt die emotionale Fixierung auf Probleme.

Bei aller gebotenen Versachlichung müssen und sollen aber auch Emotionen im Zusammenhang

mit Migration und Zuwanderung ernst genommen werden. Zuwanderung betrifft Fragen von Identität, Werthaltungen, Lebensrealitäten und -chancen. Der persönliche Kontakt und Austausch zwischen Zugewanderten und Einheimischen, zwischen Neuangekommenen und schon länger Ansässigen, müssen weiter gefördert werden. Sie schaffen die beste Basis, um Vorurteile abzubauen und die Menschlichkeit des anderen ins Zentrum zu stellen. Erfolgreiche Integrationsprojekte in vielen Kirchen und Gemeinden österreichweit zeigen, wie Ankommen und Teilhabe gelingen können.

Migration nach Österreich braucht Ordnung und klare Regeln, sowohl im Bereich der Arbeitsmigration, wo mehr und passgenauere Möglichkeiten geschaffen werden müssen, als auch im Bereich Asyl. Das Recht auf Asyl ist derzeit meist nur durch den irregulären Zutritt ins Staatsgebiet möglich, weshalb die Schaffung legaler Fluchtkorridore von zentraler Bedeutung ist. Damit kann besonders vulnerablen Geflüchteten, etwa schwangeren Frauen, Kindern, älteren und chronisch kranken Menschen, geholfen werden. In Österreich wurde das letzte Humanitäre Aufnahmeprogramm, mit dem u.a. syrische Christen und jesidische Frauen in Sicherheit gebracht wurden, bereits 2017 beendet. Angesichts zunehmender Krisen- und Konfliktherde weltweit ist eine Neuaufnahme von Resettlement-Kontingenten daher angebracht.

In der Zweiten Republik hat Österreich eine beeindruckende humanitäre Kultur entwickelt. Vielen wurde geholfen, die aufgrund von Krisen und Kriegen in der Nachbarschaft – sei es aus Ungarn, der Tschechoslowakei, Polen oder Ex-Jugoslawien – nach Österreich gekommen sind, hier ein neues Leben aufgebaut und sich integriert haben. Gleiches gilt jetzt auch für Kriegsvertriebene aus der Ukraine. Auch sie brauchen eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive in Österreich, denn eine baldige Rückkehr ist aufgrund des Kriegsgeschehens in der Heimat nicht absehbar. Ukrainerinnen sollen bei der Arbeitsmarktintegration zielgerecht unterstützt werden, indem ihre finanziellen Grundbedürfnisse gedeckt werden. Sie brauchen einen raschen Zugang zu (weiterführenden) Deutschkursen

und die Anerkennung ihrer mitgebrachten Qualifikation, damit sie einer möglichst passgenauen beruflichen Tätigkeit in Österreich nachgehen können.

3. **Das Heilige Land braucht** **endlich einen gerechten Frieden**

Wir Bischöfe sind wie so viele andere auch zutiefst erschüttert vom Ausmaß der Brutalität und der Gewalt im Heiligen Land. Entschieden verurteilen wir die Terroranschläge der Hamas. Die unfassbaren Morde an Zivilisten und die Geiselnahmen sind durch nichts zu rechtfertigen. Wer solche Verbrechen verübt, handelt sicher nicht im Sinne des palästinensischen Volkes. Mit Papst Franziskus fordern auch wir die umgehende Freilassung der von der Hamas festgehaltenen Geiseln.

Wir unterstreichen das Existenzrecht Israels und betonen das Recht Israels sich zu verteidigen. Unser Mitgefühl gilt den Menschen in Israel, den Jüdinnen und Juden, den Verwundeten, Traumatisierten, den Familien, die Tote zu beklagen haben, den Geiseln und ihren Angehörigen. Unser Mitgefühl gilt den vielen unschuldigen Opfern auf palästinensischer Seite: den toten und verwundeten Kindern, Frauen und Männern sowie den vielen Geflüchteten, die vor dem Nichts stehen. Papst Franziskus wird nicht müde, zu einem Ende dieser Gewalt aufzurufen. Immer wieder hat er eine Feuerpause eingemahnt, damit es mehr Raum für humanitäre Hilfslieferungen nach Gaza gibt. Diesem Appell können wir uns nur anschließen.

Mit großer Sorge blicken wir auch auf das israelisch-libanesische Grenzgebiet und ins Westjordanland. Wir sehen nach wie vor die große Gefahr einer weiteren Eskalation in der gesamten Region. Damit hätten die Terroristen ihr Ziel erreicht. Besorgniserregend sind zudem Berichte aus dem Westjordanland und Ostjerusalem, wonach Extremisten gewaltsam gegen palästinensische Zivilisten vorgehen, darunter auch Chris-

tinnen und Christen. Wir wollen daher allen, die unter der furchtbaren Situation im Heiligen Land leiden, unsere Nähe bekunden und danken allen, die solidarisch helfen. Das Österreichische Pilgerhospiz in Jerusalem ist daran beteiligt und allein durch seine Präsenz ein Ort der Hoffnung. Den Betroffenen im Nahostkonflikt ist es fast nicht möglich, die Leiden der jeweils anderen wahrzunehmen und anzuerkennen. Friede hat dann eine Chance, wenn man sich auch dem Leid der anderen öffnet. Frieden im Heiligen Land wird es nur dann geben, wenn eine politische Ordnung umgesetzt wird, die für alle Menschen vor Ort und in der Region ein Leben in Würde und mit Zukunftsperspektiven ermöglicht. Alle politischen Akteure guten Willens sind nun gefordert, nach Kräften zu einem Ende der Gewalt, zu einer gerechten Lösung und einem friedlichen Zusammenleben beizutragen. Zugleich rufen wir alle Christinnen und Christen und die Gläubigen anderer Religionen auf, im Gebet um Frieden für das Heilige Land und seine Bewohner nicht nachzulassen.

4. **Antisemitismus darf die Herzen** **nicht wieder vergiften**

Österreich gedenkt in diesen Tagen der Novemberpogrome vor 85 Jahren. Am 9. November 1938 wurden in einer geplanten Aktion des nationalsozialistischen Regimes im gesamten damaligen Deutschen Reich Synagogen zerstört sowie Jüdinnen und Juden entwürdigt, verfolgt, gefoltert und ermordet. Die Novemberpogrome sind eines der dunkelsten Kapitel unserer Geschichte: Ganz Österreich und besonders Wien war davon erfasst, wo das blühende Leben einer großen jüdischen Gemeinde buchstäblich unter Schutt und Asche begraben wurde. Die Pogromnacht war aber nur ein Vorbote für die bis heute unfassbare Abgründigkeit der Shoa. Sie brachte Millionen Juden Mord und Vernichtung und hatte die vollständige Auslöschung jüdischen Lebens zum Ziel.

Das Gedenken an die Ereignisse vor 85 Jahren wird heuer überschattet von Terror und Krieg im Heiligen Land. Seit der barbarischen Attacke der Hamas auf Israel, auf unschuldiges Leben, jüdisches Leben, ist in vielen Ländern eine gefährliche Polarisierung eingetreten. Auch in Österreich sind antisemitische Übergriffe und Gewaltakte deutlich gestiegen. Jüngst kam es sogar zu einem feigen Brand- und Beschmutzungsanschlag auf den jüdischen Teil des Wiener Zentralfriedhofs. Vor allem in den Sozialen Medien tobt ein hasserfüllter Krieg der Bilder und Worte, der den Antisemitismus hemmungslos befeuert. Die Gesellschaft darf solche antisemitischen Bilder, Worte und Taten nicht hinnehmen und wir Bischöfe verurteilen sie auf das Schärfste. Es muss in Österreich das friedliche und freie Leben für Menschen jedweder Religion oder Überzeugung gewährleistet sein. Jeder Antisemitismus baut auf Lüge und Hass auf. Er darf die Herzen nicht wieder vergiften!

Diese Entschiedenheit ist eine Konsequenz aus dem schmerzlichen Eingestehen eines mehrfachen Versagens: Zu lange hatte ein jahrhundertlang religiös verbrämter Antijudaismus die Kräfte geschwächt, die nötig gewesen wären, um als Christen dem nationalsozialistischen Rassenwahn und Antisemitismus entschieden entgegenzutreten. Zu leise waren die Stimmen in und aus der Kirche, die das Unrecht der Novemberpogrome benannten. Es gab Christen, die jüdischen Mitmenschen beistanden, ihnen halfen und sie retteten, aber es waren zu wenige, viel zu wenige Gerechte.

Wenn sich die christlichen Kirchen in Österreich der Novemberpogrome erinnern, dann stehen sie gerade heute unverbrüchlich an der Seite der jüdischen Gemeinde und ihrer Treue im Glauben. Klarer als vor 85 Jahren ist Christen heute bewusst, dass im Judentum die Wurzel ihres Glaubens liegt. Wenn der jüdische Glaube an den Einen und Ewigen geschmäht und geschändet wird, verlieren auch wir Christen diesen Ursprung, aus dem wir leben.

5.

Solidarität mit den vertriebenen Armeniern aus Berg-Karabach

Die Mitglieder der Bischofskonferenz sind im Rahmen ihrer Herbstvollversammlung mit dem armenisch-apostolischen Bischof Tiran Petrosyan zusammengetroffen. Der Bischof hat uns in einem ausführlichen Gespräch über die aktuelle Lage in Armenien und Berg-Karabach informiert, besonders auch über die tragische Situation der mehr als 100.000 Armenier, die aus Berg-Karabach flüchten mussten und ihre Heimat verloren haben. Unser Mitgefühl und unsere Solidarität gehören vor allem diesen Menschen. Die Einwohner von Berg-Karabach, darunter 30.000 Kinder, mussten in den vergangenen zehn Monaten Unvorstellbares erleiden. Zuerst eine neunmonatige Blockade von Berg-Karabach, dann die Vertreibung. Sie wurden in einer großen Solidaritätsaktion in Armenien aufgenommen, brauchen nun aber weitere Hilfe. Wir Bischöfe rufen deshalb zur tatkräftigen Unterstützung auf, um eine weitere humanitäre Katastrophe zu vermeiden bzw. die bestehende zu lindern. Wir dürfen die Geflüchteten aus Berg-Karabach und die Armenier, die sie aufgenommen haben, nicht im Stich lassen.

Die armenische Enklave Berg-Karabach hat faktisch aufgehört zu existieren. Wir sind zutiefst besorgt über die Entwicklung in der Region. Aserbaidschan hat unter den Augen der Weltöffentlichkeit mit Waffengewalt einen seit Jahrtausenden bestehenden armenischen Kulturraum entvölkert. Mit großer Sorge hören wir zudem von Warnungen, wonach Aserbaidschan auch noch den südlichen Teil Armeniens erobern will, um eine Landverbindung zur Enklave Nachitschewan herzustellen. Jede neue kriegsartige Aggression wird unzählige weitere Tote, Verwundete und Vertriebene mit sich bringen. Die internationale Staatengemeinschaft muss dem endlich mit geeigneten Mitteln ein Ende setzen. Mit Bestürzung haben wir zudem vernommen, dass sich noch mehr als 1.000 armenische Kriegsgefangene in Aserbaidschan befinden, über deren Verbleiben keine Informationen vorliegen. Wir fordern deren Freilassung. Es ist

bereits genug Blut geflossen und Leid über die Bevölkerung Berg-Karabachs gekommen.

Mit großer Sorge hören wir auch von den Befürchtungen, dass Aserbaidschan bestrebt ist, das christliche Erbe Berg-Karabachs, das bis ins vierte Jahrhundert zurückreicht, auszulöschen. Auch dazu darf es die internationale Staatengemeinschaft nicht kommen lassen, die bisher zu wenig Engagement für Berg-Karabach gezeigt hat.

Die Ereignisse der letzten Wochen wecken die Erinnerung an den Genozid an Armeniern vor über 100 Jahren. Damals wie heute fühlt sich das armenische Volk von der Staatengemeinschaft alleine gelassen. Umso mehr sind konkrete Zeichen der Verbundenheit und der Unterstützung dringend geboten. Auch wir Bischöfe wollen uns künftig verstärkt um die Region annehmen, etwa durch tatkräftige Hilfe und Solidaritätsbesuche vor Ort. Wir beten und bitten um Frieden, wir beten um die Umkehr der Herzen, damit künftig Armenier und Aserbaidschaner in Frieden nebeneinander und miteinander leben können.

6.

Hilfe für die Menschen und die Helfer in der Ukraine

Die Menschen in der Ukraine stehen bereits vor ihrem zweiten Kriegswinter und die Gewalt findet kein Ende. Seit dem Überfall Russlands auf die Ukraine am 24. Februar des Vorjahres steigt die Zahl der Toten und Verwundeten in die Hunderttausende, Millionen sind vertrieben oder geflüchtet, das Leben in der Ukraine wird immer schwieriger. Die Ursache für dieses Leid und den Krieg ist ein schweres Unrecht, das klar benannt werden muss: Der Angriffskrieg Russlands gegen die freie und souveräne Ukraine ist und bleibt ein fundamentaler Bruch des Völkerrechts.

Nicht zu rechtfertigen sind die bewusste und massive Zerstörung der zivilen Infrastruktur in der Ukraine durch die russische Aggression. Dadurch sind im ganzen Land wichtige Dienst-

leistungen wie Energie, Wasserversorgung und Heizung nur sehr eingeschränkt verfügbar. Ganze Städte liegen in Schutt und Asche.

Weil der Krieg mit unverminderter Härte tobt, muss auch die Hilfe für die Opfer weitergehen. Viel Gutes wurde bereits getan. Gerade angesichts des bevorstehenden Winters bitten wir Bischöfe erneut um großzügige Hilfe für die Opfer des Krieges in unserer Nachbarschaft.

Seit Ausbruch des Krieges leisten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas in der Ukraine auch unter Einsatz des eigenen Lebens Enormes. Wie gefährlich und absurd das Kriegsgeschehen ist, wurde im September deutlich, als ein Caritas-Lager mit 300 Tonnen Hilfsgütern bei Lemberg durch einen gezielten russischen Drohnenangriff zerstört wurde.

Vor diesem Hintergrund hat die Bischofskonferenz entschieden, dass die österreichischen Diözesen gemeinsam mit der Caritas und den ukrainisch-katholischen Gemeinden hierzulande eine gezielte Aktion durchführen, um den am Rande der Erschöpfung stehenden Hilfskräften zu helfen: Konkret geht es um ein gesundheitliches Rehabilitationsprogramm für Caritas-Mitarbeiter aus der Ukraine in Österreich. Beabsichtigt ist die dringend notwendige physische und psychische Erholung jener, die tagtäglich die schwere Aufgabe haben, Kriegsoptionen in der Ukraine auf vielfältige Weise zu helfen.

Krieg ist immer ein Ernstfall für den persönlichen Glauben: Lassen wir nicht nach im Helfen und beten wir mit den Menschen in der Ukraine für ein Ende des Krieges und einen gerechten Frieden.

B.

Leben schützen – 50 Jahre nach Beschluss der Fristenregelung. Erklärung der katholischen Bischöfe Österreichs, 28.11.2023

Vor 50 Jahren, am 29. November 1973, beschloss der Nationalrat mehrheitlich, den Schwangerschaftsabbruch in Österreich unter bestimm-

ten Voraussetzungen straffrei zu stellen. Seit 1. Jänner 1975 gilt die sogenannte Fristenregelung. Die Entscheidung des Gesetzgebers ist als solche hinzunehmen. Dazu halten die Bischöfe damals wie heute fest, dass aus dieser gesetzlichen Regelung niemals ein „Recht auf Abtreibung“ abgeleitet werden darf. Auch wenn uns keine moralische Verurteilung von Menschen zusteht, die einen Schwangerschaftsabbruch hinter sich haben, so bleibt doch die Weisung aus dem Dekalog aufrecht: „Du sollst nicht töten!“ Sie schützt jene, die auf den Schutz durch die Rechtsordnung angewiesen sind.

Mehr Unterstützung für Frauen

Außerdem erfüllt uns mit zunehmender Sorge, dass nicht nur das Lebensrecht des Kindes, sondern auch die Selbstbestimmung der Frau untergraben wird. Für Frauen, die zur Abtreibung gedrängt werden, ist Selbstbestimmung eine Fiktion. Dieses Problem scheint auch in der Gesellschaft angekommen zu sein: Eine im März 2023 präsentierte IMAS-Umfrage ergab, dass sich 77 Prozent der österreichischen Bevölkerung mehr Unterstützung für Frauen im Schwangerschaftskonflikt wünschen, „um ein Ja zum Kind zu ermöglichen“. Wo Abtreibung als Frauenrecht propagiert wird, werden Väter zudem völlig aus der Verantwortung genommen.

Umfassende Begleitforschung ist nötig

Es ist daher eine umfassende Begleitforschung nötig, die aufzeigt, in welchen Krisen und Nöten sich schwangere Frauen befinden, um ihnen effektiv zur Seite zu stehen und Mut zum Kind zu machen. Die Ergebnisse der Begleitforschung sollen zu einer gezielten Hilfeleistung führen und einen konkreten Ansatzpunkt für die 1973 einstimmig beschlossenen flankierenden Maßnahmen finden, die bis heute nicht vollständig umgesetzt wurden. Sehr bewährt hat sich das Netz von zahlreichen Familien- und Sozialberatungsstellen in Österreich.

Begleitung auf dem Weg der inneren Heilung

Viele Frauen würden sich bei entsprechender moralischer, sozialer und finanzieller Unterstützung für und nicht gegen ihr Kind entscheiden. Zwei Drittel der Frauen erleben ihre Entscheidung zur Abtreibung als Verletzung der eigenen Überzeugungen. Ihr stilles Leid nach dem gewaltsamen Verlust ihres Kindes, das der Heilung bedarf, wird jedoch häufig tabuisiert. Mitunter wird es jahrelang verdrängt, ehe es irgendwann aufbricht. Hier sieht die Kirche einen besonderen Auftrag, alle Betroffenen auf ihrem Weg der inneren Heilung zu begleiten.

Kein Menschenrecht auf Abtreibung

Ein liberaler Staat lebt davon, dass er die Rechte aller seiner Bürgerinnen und Bürger schützt. Dies kommt darin zum Ausdruck, dass der Schwangerschaftsabbruch nur unter bestimmten Bedingungen (§ 97 StGB) straffrei gestellt ist, die Tötung des Ungeborenen grundsätzlich jedoch unter Strafe steht. Der österreichische Gesetzgeber hält somit das Leben des Kindes für grundsätzlich schützenswert. Es gibt auch kein „Menschenrecht auf Abtreibung“, weil das ein Widerspruch in sich ist: Es kann kein Menschenrecht sein, einer anderen Person ihr Menschenrecht auf Leben vorzuenthalten.

Schwangerschaft ist keine Krankheit

Vor dem Hintergrund immer wieder aufflammender Forderungen halten wir Bischöfe fest, dass ein Schwangerschaftsabbruch keine „Gesundheitsleistung“ sein kann: Weder ist eine Schwangerschaft eine Krankheit noch die Tötung des Ungeborenen die entsprechende Therapie. Aus diesem Grund lehnen wir die Durchführung von Abtreibungen in öffentlichen Gesundheitseinrichtungen ab.

Lebensrecht für alle Kinder

Die erschreckende Praxis von Spätabtreibungen aufgrund einer diagnostizierten oder lediglich nur vermuteten Behinderung des ungeborenen Kindes ist ein diskriminierender Tatbestand, der nicht zu akzeptieren ist. Diese immer noch übliche Praxis ist einer humanen, auf Inklusion bedachten Gesellschaft, unwürdig. Wir unterstützen jede Form der Förderung und Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft.

Schwangerschaftsabbrüche sind keine Lösung

Wir müssen uns 50 Jahre nach Beschluss der Fristenregelung in Politik, Gesellschaft und Kirche erneut fragen, wie wir Frauen in einer Konfliktschwangerschaft effektiv beistehen können. Einerseits müssen ihre Rechte, ihre Würde und ihre Selbstbestimmung sowie andererseits auch jene ihres ungeborenen Kindes gewahrt bleiben. Eine Begleitforschung zur Fristenregelung und entsprechende Hilfsmaßnahmen sind daher ein Gebot der Stunde, um Schwangerschaftsabbrüche entschlossen zu reduzieren.

II. Gesetze und Verordnungen

1. **Statuten** **für die Theologische Kommission** **der Österreichischen Bischofskonferenz**

1. Zwecke

Die Theologische Kommission verfolgt folgende Zwecke:

1.1

Beratung der und Zuarbeit für die Österreichische Bischofskonferenz;

1.2

Behandlung der ihr von der Österreichischen Bischofskonferenz zugewiesenen Fragestellungen der Österreichischen Bischofskonferenz;

1.3

Austausch und Diskussion über aktuelle theologische Fragen.

2. Mitglieder

Folgende Personen sind Mitglieder der Theologischen Kommission:

2.1

Der für die Theologische Kommission zuständige Referatsbischof;

2.2

zumindest ein weiteres Mitglied der Österreichischen Bischofskonferenz;

2.3

der Generalsekretär der Österreichischen Bischofskonferenz;

2.4

weitere von der Österreichischen Bischofskonferenz ernannte Personen.

Die unter 2.1 und 2.3 genannten Personen sind aufgrund ihrer Funktion Mitglied in der Theologischen Kommission. Die unter 2.2 und 2.4 genannten Personen werden von der Österreichischen Bischofskonferenz für eine Funktionsperiode von fünf Jahren ernannt.

Eines der unter 2.2 ernannten Mitglieder der Theologischen Kommission ist von der Österreichischen Bischofskonferenz zum Stellvertreter des Vorsitzenden zu ernennen.

Bei der Ernennung der unter 2.4 genannten Mitglieder soll darauf geachtet werden, dass die Hauptgebiete der Theologie durch die ernannten Personen inhaltlich abgedeckt und die verschiedenen Fakultäts- und Hochschulstandorte, Berufen und Geschlechter angemessen vertreten sind. Die Ernennung ist maximal für zwei aufeinanderfolgende Perioden möglich.

3. Sitzungsorganisation

3.1

Der Referatsbischof ist Vorsitzender der Theologischen Kommission. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Theologischen Kommission.

3.2

Die Theologische Kommission tritt zumindest ein Mal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende nominert eine Person, die in Absprache mit dem Vorsitzenden für die Vorbereitung der Sitzung, die Erstellung der Tagesordnung, die Nachbereitung der Sitzung sowie die Protokollierung und Aussendung des Protokolls zuständig ist.

3.3

Der mit dem Vorsitzenden akkordierte Sitzungstermin wird spätestens vier Wochen vor einer geplanten Sitzung bekannt gegeben. Die Tagesordnung ist zumindest eine Woche vor der Sitzung samt den für die Beratung erforderlichen Unterlagen an die Mitglieder der Theologischen Kommission zu übermitteln.

3.4

Anträge zur Tagesordnung können auch mündlich während der Sitzung gestellt werden. Der Vorsitzende entscheidet, ob diese Anträge in der laufenden Sitzung behandelt werden.

3.5

Der Sitzung können, mit Zustimmung des Vorsitzenden, zu einzelnen Tagesordnungspunkten fachlich geeignete Personen zur Unterstützung und Beratung beigezogen werden.

3.6

Das Protokoll ist den Mitgliedern der Theologischen Kommission binnen dreier Kalenderwochen zuzustellen. Wird danach innerhalb von vierzehn Tagen kein Einspruch gegen das Protokoll bzw. einzelne Punkte des Protokolls schriftlich eingebracht, gilt das Protokoll als genehmigt. Der Vorsitzende leitet das Protokoll, gemeinsam mit allfälligen Einsprüchen, zur Information an die Österreichische Bischofskonferenz weiter.

3.7

Über Verlangen des Vorsitzenden oder zumindest der Hälfte der Mitglieder der Theologischen Kommission wird der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen. Die oben genannten Fristen für die Einberufung und die Übermittlung der Tagesordnung gelten auch für außerordentliche Sitzungen, wenn der Vorsitzende nicht entscheidet, diese im Einzelfall zu verkürzen.

3.8

Die Theologische Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Theologische Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

4. Arbeitsweise

4.1

Im Fall der Zuweisung von Fragestellungen

(bzw. auch Ersuchen um Beurteilung bestehender Texte, oder Ersuchen um Erarbeitung von Texten) an einzelne oder alle Mitglieder der Theologischen Kommission durch die Österreichische Bischofskonferenz erfolgt eine entsprechende Benachrichtigung der Mitglieder durch den Vorsitzenden. Dabei werden auch allenfalls notwendige Informationen zum Arbeitsprozess kommuniziert. Es können einzelne Mitglieder, aber auch die gesamte Theologische Kommission um Stellungnahme (bzw. um die Beurteilung/Erarbeitung von Texten) ersucht werden. Urheber von Stellungnahmen/Texten sollen darin ausgewiesen sein.

4.2

Eine Stellungnahme bzw. ein Text der gesamten Kommission liegt nur dann vor, wenn zumindest die Hälfte ihrer Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Jedem Mitglied steht die Abgabe eines „votum separatum“ bzw. einer „dissenting opinion“ zu (welche dem Protokoll anzuschließen und – auf ausdrücklichen Wunsch der Verfasserin bzw. des Verfassers – der Österreichischen Bischofskonferenz gemeinsam mit dem Beschluss, auf welchen sie sich bezieht, zuzuleiten ist).

4.3

Die Österreichische Bischofskonferenz entscheidet, welche Texte der Theologischen Kommission veröffentlicht werden, wobei eine Veröffentlichung nur nach Zustimmung der Theologischen Kommission zulässig ist (es kommen die unter Punkt 4.2 oben genannten Quoren zur Anwendung).

4.4

Die Beratungen und sämtliche in der Theologischen Kommission behandelten Texte und sonstigen Informationen sind streng vertraulich. Im Interesse eines offenen Gesprächsklimas ist daher unbedingt Stillschweigen zu bewahren. Es ist lediglich zulässig, die in der Kommission behandelten Themen gegenüber Dritten offenzulegen.

5. Inkrafttreten

5.1

Die Beschlussfassung über diese Statuten und ihre Änderung obliegt der Österreichischen Bischofskonferenz.

5.2

Diese Statuten wurden von der Österreichischen Bischofskonferenz in ihrer Herbstvollversammlung vom 6. bis 9. November 2023 beschlossen und treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft.

2.

Statuten

der Arbeitsgemeinschaft der Ständigen Diakone Österreichs

1 Organisationsform und Sitz

Die Arbeitsgemeinschaft der Ständigen Diakone Österreichs (nachfolgend als „Arbeitsgemeinschaft“ bezeichnet) ist eine österreichweite Einrichtung der Österreichischen Bischofskonferenz ohne Rechtspersönlichkeit.

Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Wien.

2 Aufgaben

- Förderung und Weiterentwicklung des Lebens und des Dienstes der Ständigen Diakone Österreichs über ihre diözesanen Sprecher, ausgehend von den Bestimmungen des „Direktoriums für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone“, sowie der Österreichischen Rahmenordnung;
- Beratung des Referatsbischofs in allen Angelegenheiten, welche die Ständigen Diakone betreffen, sowie die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu Fragen und Themen betreffend den Ständigen Diakonat;
- Koordination und Kooperation bezüglich aller Belange, die eine gesamtösterreichi-

sche Zusammenarbeit erfordern oder sinnvoll erscheinen lassen, in Abstimmung mit dem Referatsbischof;

- Wahrnehmung der Mitverantwortung für eine österreichweite qualifizierte Aus- und Weiterbildung der Ständigen Diakone;
- Erfahrungsaustausch zwischen den diözesanen Sprechern und dem Referatsbischof, sowie gegenseitige Information über diakonale Initiativen und die Öffentlichkeitsarbeit betreffend den Ständigen Diakonat;
- Gegebenenfalls Wahrnehmung von Kontakten zu überdiözesanen, römischen und internationalen kirchlichen Einrichtungen im Bereich des Ständigen Diakonats, sowie die Öffentlichkeitsarbeit für den Ständigen Diakonat;
- Beratung der Österreichischen Bischofskonferenz und Bearbeitung von Aufträgen der Österreichischen Bischofskonferenz;
- Verfassen eines jährlichen Berichts für den Referatsbischof und die Österreichische Bischofskonferenz.

3 Organisation

3.1 Der Vorsitzende

Der bischöfliche Referent für den Ständigen Diakonat in der Österreichischen Bischofskonferenz („Referatsbischof“) ist Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft. Er vertritt die Interessen und Anliegen der Arbeitsgemeinschaft in der Österreichischen Bischofskonferenz und deren Anliegen innerhalb der Arbeitsgemeinschaft.

3.2 Der geschäftsführende Vorsitzende

Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihren Mitgliedern (wenn das nicht möglich ist, zumindest aber aus dem Kreis der Ständigen Diakone der österreichischen Diözesen) mit einfacher Mehrheit für eine Funktionsperiode von 5 Jahren einen geschäftsführenden Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Referatsbischofs.

Der geschäftsführende Vorsitzende ist mit der Leitung der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft betraut. Er bereitet in inhaltlicher Abstimmung mit dem Referatsbischof die jeweiligen Sit-

zungen vor und erstellt die Tagesordnung. Er ist Ansprechpartner für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft und bearbeitet die Agenden der Arbeitsgemeinschaft, die sich aus ihren Beschlüssen ergeben.

3.3 Mitglieder

Der Referatsbischof ist als Vorsitzender Mitglied der Arbeitsgemeinschaft. Er beteiligt sich nicht an Abstimmungen.

Stimmberechtigte (ordentliche) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind die Sprecher der österreichischen Diözesen für den Ständigen Diakonat. Ein Sprecher kann sich im Verhinderungsfall durch einen anderen, von ihm bevollmächtigten Diakon vertreten lassen.

Zudem ist eine Vertreterin der Frauen-Sprecherinnen der Österreichischen Diözesen stimmberechtigtes (ordentliches) Mitglied der Arbeitsgemeinschaft. Auch diese kann sich von einer anderen bevollmächtigten Sprecherin vertreten lassen.

Nicht stimmberechtigte (außerordentliche) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind der Chefredakteur der Zeitschrift „Ruf! Zeichen“ und der Vertreter der Diakone in der Pastoralkommission Österreichs (soweit es sich dabei nicht ohnehin um ein ordentliches Mitglied der Arbeitsgemeinschaft handelt).

4 Sitzungen und Arbeitsweise

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft treten zumindest zweimal pro Jahr zusammen. Der geschäftsführende Vorsitzende ist für die inhaltliche Vorbereitung der Sitzung, somit für die Erstellung der Tagesordnung, die Durchführung und die Nachbereitung der Sitzung in Absprache mit dem Referatsbischof verantwortlich. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft binnen vier Wochen zugesandt wird.

Der geschäftsführende Vorsitzende benachrichtigt die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mindestens vier Wochen im Voraus von Ort und Zeit der Sitzung. Die Tagesordnung ist zumindest eine Woche vor der Sitzung samt den dazu eingelangten Unterlagen an alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zu übermitteln. Sitzun-

gen können bei Bedarf auch online abgehalten werden.

Über Verlangen des Vorsitzenden, des geschäftsführenden Vorsitzenden, oder mindestens eines Drittels der ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft hat der geschäftsführende Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft einzuberufen. Die oben genannten Fristen für die Einberufung und die Übermittlung der Tagesordnung gelten auch für außerordentliche Sitzungen, wenn der Vorsitzende nicht entscheidet, diese im Einzelfall zu verkürzen.

Den Sitzungen können zu einzelnen oder auch allen Tagesordnungspunkten Gäste beigezogen werden.

Die Arbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Arbeitsgemeinschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft haben für die Diözesanbischöfe bzw. die Österreichische Bischofskonferenz keinen bindenden Charakter. Sie sind als Empfehlungen zu verstehen. Soweit es sich bei den Beschlüssen der Arbeitsgemeinschaft um Beschlussanträge an die Österreichische Bischofskonferenz handelt (in Fällen, die von gesamtösterreichischer und pastoraler Bedeutung sind), werden sie über den Referatsbischof bei dieser eingebracht. Solche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5 Finanzielles

Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft werden als Budget der Arbeitsgemeinschaft im Budget des Österreichischen Pastoralinstituts („ÖPI“) abgebildet. Dazu beschließen die stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mit Zustimmung des Referatsbischofs einen Budgetantrag, der vom Direktor bzw. der Direktorin des ÖPI der Österreichischen Bischofskonferenz vorgelegt wird.

6 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Statuten werden durch die Österreichische Bischofskonferenz beschlossen. Allfällige Änderungsvorschläge seitens der Arbeitsgemeinschaft werden nach Beschlussfassung in der Arbeitsgemeinschaft über den Referatsbischof bei der Österreichischen Bischofskonferenz eingebracht.

Diese Statuten wurden von der Österreichischen Bischofskonferenz in der Herbstvollversammlung vom 6. bis 9. November 2023 beschlossen und treten mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft.

3.

Rahmenordnung für Katholische Schulen

Präambel – Geltungsbereich

Gemäß cc. 803 und 806 CIC, der Instruktion „The identity of the catholic school for a culture of dialogue“ der Kongregation für das Katholische Bildungswesen (Dikasterium für Kultur und Erziehung) sowie aufgrund der im Direktorium für den Hirtenamt der Bischöfe Punkt 133 formulierten inhaltlichen und pastoralen Verantwortung für die katholischen Schulen, wird eine Rahmenordnung für Katholische Schulen erlassen, in der die jeweilige Verantwortung der Schulerhalter und der Diözesen aufgrund der kirchlichen und staatlichen rechtlichen Bestimmungen beschrieben und festgehalten wird. Die Regelungen des kirchlichen und staatlichen Rechtes werden in eine Zusammenschau gebracht, um den rechtlichen Rahmen für katholische Schulen in Österreich umfassend darzulegen.¹

Die Anerkennung nach dem Privatschulgesetz sowie das Aufsichts- und Visitationsrecht beziehen sich auf die einzelne Schule, nicht auf den jeweiligen Schulerhalter.

1. Anerkennungsverfahren

1.1.

Unter katholischen Privatschulen sind die von der katholischen Kirche und ihren Einrichtungen erhaltenen Schulen sowie jene von Vereinen, Stiftungen und Fonds erhaltenen Schulen zu verstehen, die von der zuständigen kirchlichen Oberbehörde als katholische Schule anerkannt werden.²

1.1.1.

Die Agenden der kirchlichen Oberbehörde nach dem Privatschulgesetz werden allgemein vom Diözesanbischof bzw. der nach der inneren Ordnung der Diözesankurie für Bildungsangelegenheiten zuständigen Stelle wahrgenommen.

1.1.2.

Die Anerkennung als katholische Privatschule erfolgt durch den Diözesanbischof.³

1.2.

Für die Anerkennung sind jedenfalls folgende Nachweise zu erbringen:

1.2.1.

Erfüllung der Voraussetzungen des Privatschulgesetzes für die Errichtung der Schule sowie die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes.

1.2.2.

Vorlage eines mission statements oder code of conducts.⁴

1.2.3.

Ausrichtung der Pädagogik nach dem christlichen Menschenbild.

1.2.4.

Auswahl der Lehrerinnen und Lehrer entsprechend den jeweils gültigen Verwendungskriterien der Österreichischen Bischofskonferenz.

1.2.5.

Verpflichtung zum Besuch des jeweils eigenen Religionsunterrichtes für alle Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören bzw. zur Teilnahme am katholischen oder einem christlichen Religionsunterricht für alle Schülerinnen und Schüler ohne Bekenntnis sowie derer, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften angehören, im Wege des Aufnahmevertrages.

1.2.6.

Bereitschaft der Bezeichnung der Schule als „katholische“ Schule ab dem Zeitpunkt der erfolgten Anerkennung durch den Diözesanbischof sowie zur Erfüllung der unter Punkt 4 genannten Qualitätsmerkmale katholischer Schulen.

1.2.7.

Umsetzung der katholischen Ausrichtung im Schulalltag (zB pastorale Angebote, Fest- und Feierkultur) sowie Benennung einer/eines Verantwortlichen dafür.

1.2.8.

Vergleichbarkeit mit öffentlichen Schulen, insbesondere in Hinblick auf Durchlässigkeit zum öffentlichen Schulwesen sowie auf Einsatz der Lehrpersonalressourcen.

1.2.9.

Berücksichtigung eines konkreten gesellschaftlichen Bedarfs in der betroffenen Region durch die Führung der Schule.

1.2.10.

Sicherstellung der eigenständigen wirtschaftlichen Grundlagen für eine dauerhafte Führung der Schulen.

1.3.

Sofern Schulen von Orden bzw. von Einrichtungen gegründet werden, in denen Ordensmitglieder vertreten sind, ist im Zuge des An-

erkenntnisverfahrens eine Stellungnahme der Österreichischen Ordenskonferenz oder einer Nachfolgeeinrichtung derselben einzuholen.

2. Die Aufgaben der kirchlichen Oberbehörde**2.1.**

Die kirchliche Oberbehörde im Sinne des Privatschulgesetzes hat:

2.1.1.

Ansuchen um Anerkennung sorgfältig zu prüfen und dem Diözesanbischof mit einer Entscheidungsempfehlung vorzulegen.

2.1.2.

bei den staatlichen Schulbehörden um Gewährung der Personalsubvention im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Führung der Schule anzusuchen.

2.1.3.

die nach staatlichem Recht erforderlichen Erklärungen betreffend die Anstellung und Zuweisung an sowie allenfalls die Aufhebung der Zuweisung von Lehrkräften katholischer Schulen mit Schulerhaltern und Schulbehörden abzuwickeln.

2.1.4.

die Zusammenarbeit mit den Schulerhaltern und Schulleitern in verschiedenen Formaten zu pflegen, damit das Wirken der katholischen Schulen in Gesellschaft und Kirche wirksam wird, beispielsweise durch Konferenzen und Tagungen, die Koordination von Fortbildungsangeboten sowie die Impulsgebung für innovative pädagogische Arbeit und Schulpastoral.

2.1.5.

die staatlichen Schulbehörden von maßgeblichen Veränderungen katholischer Schulen (Errichtung, Auflassung, ...) schriftlich zu informieren.

3. Die Aufgaben der Schulerhalter

3.1.

Aufgabe des Schulerhalters ist insbesondere die Garantie dafür zu geben, dass die für die Anerkennung verlangten Voraussetzungen (Pkt. 1.2) dauerhaft umgesetzt werden. Konkret umfasst dies die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für die Führung der Schule.⁵ Weiters ist er für die katholische Ausrichtung der Schule verantwortlich. Dem Schulerhalter obliegt die Entscheidung über die Führung, die Übergabe an einen anderen Schulerhalter oder die Auflösung der Schule.

3.2.

In der Auswahl der Schulleitung und der anderen Lehrkräfte – mit Ausnahme der ReligionslehrerInnen – ist er unter Einhaltung von Pkt. 1.2.3. sowie Pkt. 2.1.3. (§ 20 Privatschulgesetz) frei.

3.3.

Er hat gemeinsam mit der Schulleitung⁶ dafür zu sorgen, dass das katholische Profil und (Gründungs-)Charisma der Schule den Lehrkräften bekannt ist und unter ihnen lebendig gehalten wird.

3.4.

Weiters muss der Schulerhalter die ihm nach dem Privatschulgesetz vorbehaltenen Anzeigen durchführen.

4. Qualitätsmerkmale katholischer Schulen

Eine katholische Schule setzt ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die Gestaltung des Schullebens als spezifisch pastoraler Ort von Kirche im Sinne eines christlichen Menschenbildes und Bildungsverständnisses um und handelt dabei in Einklang mit den kirchlichen Dokumenten⁷. Qualitätsmerkmale sind daher insbesondere:

4.1.

die kontinuierliche Pflege und Weiterentwicklung des charakteristischen Profils im Sinne der christlichen Fundierung

4.2.

die Sicherstellung einer hohen Bildungsqualität durch:

4.2.1.

kontinuierliche Reflexion und Optimierung der pädagogischen Praxis

4.2.2.

laufende Fort- und Weiterbildung der Lehrenden und anderen Pädagoginnen und Pädagogen bzw des in der Erziehung der Schülerinnen und Schüler tätigen Personals

4.3.

die Pflege und Umsetzung eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses:

4.3.1.

Förderung der intellektuellen und kreativen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler

4.3.2.

Förderung der individuellen Fähigkeiten (Begabtenförderung und Unterstützung lernschwacher Kinder)

4.4.

die Sorge um ein Schulklima, das von gegenseitiger Achtung und Solidarität geprägt ist:

4.4.1.

wertschätzende und achtsame Lehr- und Lernkultur

4.4.2.

Präventionskonzepte und -maßnahmen zum Schutz der personalen Würde der anvertrauten Schülerinnen und Schüler

4.4.3.

respektvoller Umgang aller Mitglieder der Schulgemeinschaft untereinander

4.4.4.

Pflege einer Kultur der Gemeinschaft:

4.4.4.1.

durch transparente Kommunikation

4.4.4.2.

Maßnahmen zur Förderung von Kooperationsbereitschaft und Konfliktfähigkeit

4.4.4.3.

in der Umsetzung außerunterrichtlicher Veranstaltungen (Feiern etc.)

4.4.4.4.

durch einen offenen und wertschätzenden Umgang mit kultureller und religiöser Diversität

4.5.

religiöse Bildung und Werteerziehung als integraler Bestandteil des schulischen Erziehungsauftrags:

4.5.1.

Ermöglichung einer kritischen Auseinandersetzung mit Werten, Normen und Haltungen

4.5.2.

besonderer Stellenwert des je eigenen konfessionellen Religionsunterrichts bzw. des von Schülerinnen und Schülern ohne religiöses Bekenntnis bzw. Angehörigen einer eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft entsprechend dem Aufnahmevertrag gewählten Religionsunterrichts und Kooperationsbereitschaft der Religionslehrerinnen und -lehrer

4.5.3.

Schulpastoral als fester Bestandteil des Schullebens, unterstützt durch schulpastorale Konzepte und unter Einbezug der gesamten Schulgemeinschaft

4.5.4.

spirituelle und liturgische Angebote, welche die Schule als kirchlichen Ort erfahrbar machen

4.5.5.

Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in Fragen der Lebensorientierung

4.6.

soziales Engagement und Solidarität:

4.6.1.

Bereitschaft, Verantwortung für das eigene Leben und in der Gesellschaft zu übernehmen, als Teil des Bildungsziels

4.6.2.

Entwicklung, Förderung von und Teilnahme an Sozialprojekten

4.6.3.

Sensibilisierung für ökologische Themen (Bewahrung der Schöpfung, Nachhaltigkeit)

4.6.4.

Kooperation mit kirchlichen und anderen sozialen Institutionen

4.6.5.

Ermöglichung des Schulbesuchs von Kindern einkommensschwacher Familien durch finanzielle Unterstützung (Sozialfonds)

5. Das Aufsichts- und Visitationsrecht des Bischofs

5.1.

Die Erfüllung der oben angeführten Qualitätsmerkmale ist Gegenstand der Sorge des Diözesanbischofs gemäß c. 806 § 1 CIC für die katholischen Schulen seiner Diözese.

5.2.

Eine Visitation soll zumindest alle fünf Jahre erfolgen und jedenfalls folgende Punkte abdecken:

5.2.1.

die Überprüfung der Feststellungen der staatlichen Schulaufsicht zur pädagogischen Qualität der Schule

5.2.2.

die Kirchlichkeit der Schule, die sich in ihrer Gemeinschaft mit der Teil- und Gesamtkirche manifestiert

5.2.3.

die pastorale Tätigkeit der Schule

5.2.4.

die Übereinstimmung der Ausrichtung der Schule mit der Lehre der Kirche

5.2.5.

die Verwaltung der zeitlichen Güter der Schule(vgl.can.305;323;325;1276§1CIC)⁸

5.3.

Die Beiziehung von ExpertInnen für katholische Schulen bei der Visitation wird empfohlen.⁹

5.4.

Die konkrete Umsetzung der Visitation kann in einer eigenen Visitationsordnung geregelt werden.

5.5.

Sofern Schulen von Vereinen, Stiftungen oder Fonds nach staatlichem oder kirchlichem Recht (in der Folge: Einrichtung) geführt werden, kann das Aufsichts- und Visitationsrecht unter anderem durch die Entsendung einer Vertreterin / eines Vertreters des Diözesanbischofs in das Führungsgremium der Einrichtung mit beratender Stimme ausgeübt werden, um sicherzustellen, dass er die Sorge um die katholische Schule jederzeit wahrnehmen kann¹⁰. Wenn die Einrichtung Schulen in mehreren Diözesen führt, erfolgt die Entsendung durch jene Diözese, in welcher der Sitz der Einrichtung ist. Die anderen Aspekte des Aufsichts- und Visitationsrechtes werden vom Diözesanbischof jener Diözese wahrgenommen, in welcher der Schulstandort liegt.

5.6.

Punkt 5.5. kommt nicht zur Anwendung, wenn die katholische Ausrichtung der Schule dadurch sichergestellt ist, dass in den Leitungsgremien Ordensmitglieder oder von den Ordensgemeinschaften beauftragte VertreterInnen statutengemäß mehrheitlich vertreten sind oder eine Sperrminorität haben.

6. Aberkennung**6.1.**

Wenn sich herausstellt, dass die Anerkennungs-voraussetzungen nicht mehr erfüllt und trotz nachweislicher Aufforderung zur Mangelbehebung seitens der kirchlichen Oberbehörde der Mangel seitens des Schulerhalters bzw. der Schule nicht innerhalb einer von der Oberbehörde gesetzten, angemessenen Frist behoben wird, leitet die kirchliche Oberbehörde ein Verfahren zur Aberkennung der Anerkennung ein. Dabei sind die Verfahrensgrundsätze des VII. Buches des Codex Iuris Canonici zu beachten.

6.2.

Der Diözesanbischof kann eine in der Diözesankurie zuständige Stelle mit der Prüfung beauftragen und entscheidet nach Durchführung der Prüfung über die Aberkennung.

6.3.

Die staatlichen Schulbehörden sind im Falle einer Aberkennung des Status als „katholische Schule“ umgehend in Kenntnis zu setzen.

[1] Z. 76 identity.

[2] Siehe § 17 Abs.2 Privatschulgesetz. Schulen, die von der kirchlichen Autorität oder einer kirchlichen öffentlichen juristischen Person geführt werden und insofern gemäß c. 803 § 1 CIC innerkirchlich ipso iure katholische Schulen sind, sind eingeladen, um Anerkennung anzusuchen, um die Gemeinschaft mit der Kirche zu verdeutlichen (vgl. Z. 57 identity).

[3] C. 803 § 3 CIC.

[4] Z. 77 identity.

[5] Siehe § 4 Abs. 3 Privatschulgesetz.

[6] Vgl Z. 48ff identity.

[7] Insb. Gravissimum educationis (Erklärung über die christliche Erziehung 1965), Die katholische Schule (1977), Der katholische Lehrer: Zeuge des Glaubens in der Schule (1982), Die religiöse Dimension der Erziehung in der katholischen Schule (1988), Die katholische Schule an der Schwelle zum dritten Jahrtausend (1997), Botschaft von Papst Franziskus zum Start des Globalen Bildungspaktes (2019), The identity of the catholic school for a culture of dialogue (2022).

[8] Vgl Z. 59 lit f identity.

[9] Vgl Z. 59 lit f identity.

[10] Vgl Z. 59 g identity.

Diese Rahmenordnung für Katholische Schulen wurde von den Schulamtsleitern der österreichischen Diözesen in der Schulamtsleiterkonferenz am 10. Mai 2022 beschlossen und sodann der Österreichischen Bischofskonferenz vorgelegt. Die Österreichische Bischofskonferenz hat die vorgelegte „Rahmenordnung für Katholische Schulen“ auf Grundlage von Z. 63 der Instruktion der Kongregation für das Katholische Bildungswesen „The Identity of Catholic Schools for a Culture of Dialogue“ vom 29. März 2022 iVm can. 804 § 1 und can. 455 § 2 CIC 1983 beschlossen und die vormalige Kongregation für die Bischöfe um Erteilung der recognitio er sucht. Nach Einlangen der recognitio seitens des nunmehrigen Dikasteriums für die Bischöfe mit Datum 26. September 2023 (Prot. N. 124/2023) tritt diese „Rahmenordnung für Katholische Schulen“ mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz ad experimentum auf drei Jahre in Kraft. Zusätzlich wird der Beschluss auch in den diözesanen Verordnungsblättern veröffentlicht.

4.

Statuten des Vereins

Katholisches Jugendwerk Österreichs – Bundesstelle für kirchliche Kinder- und Jugendarbeit Zweigverein: Katholische Jungschar Österreichs

Präambel

(1)

Die KJSÖ ist Trägerin der außerschulischen kirchlichen Arbeit mit Kindern der römisch-katholischen Kirche in Österreich. Die KJSÖ arbeitet nach den Prinzipien der Katholischen Aktion Österreich. Die KJSÖ ermöglicht die entwicklungspsychologisch notwendige und freiwillig gesuchte Gemeinschaft Gleichaltriger, die Kirche als Gemeinschaft von aus dem Glauben lebender und in der Liebe tätiger Menschen erlebbar macht und die personale Glaubensentscheidung vorbereitet.

(2)

Die KJSÖ hat die Aufgabe, den Gesamtbereich der Arbeit mit Kindern der katholischen Kirche unter Mitarbeit ihrer Mitglieder zu koordinieren, zu fördern, zu studieren und für neue Tätigkeitsbereiche eigene Initiativen zu setzen sowie gemeinsame Aktivitäten durchzuführen und gemeinsame Anliegen zu unterstützen.

(3)

Die KJSÖ vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen und ermöglicht ihre Partizipation in Kirche und Gesellschaft. Sie leistet durch die Arbeit der Dreikönigsaktion (DKA) einen Beitrag zur Bekämpfung von Armut und Not in Ländern des Globalen Südens durch Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, durch Unterstützung der pastoralen Anliegen der Kirchen im Globalen Süden und Bewusstseinsarbeit und anwaltschaftliche Aktivitäten im Globalen Norden.

(4)

Die KJSÖ schafft vielfältige Erlebnisräume für Kinder, bestärkt Kinder in ihrer religiösen Entwicklung, setzt Impulse für eine kinderfreundliche Gesellschaft, vertritt die Anliegen der Kinder und leistet in Zusammenarbeit und Solidarität mit Benachteiligten in den Ländern des Globalen Südens einen Beitrag für eine gerechte Welt.

(5)

Die KJSÖ bekennt sich zur österreichischen Nation und zur Demokratie. Sie ist keiner politischen Partei verpflichtet oder anzurechnen. Die KJSÖ dient ausschließlich kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken.

(6)

Der Verein gewährleistet die rechtliche und wirtschaftliche Basis der Bundesstelle und koordiniert, fördert und leitet die Bundesarbeit durch geeignete Maßnahmen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1)

Der Verein führt den Namen „Katholisches Jugendwerk Österreichs – Bundesstelle für kirch-

liche Kinder- und Jugendarbeit. Zweigverein: Katholische Jungschar Österreichs.“ Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet „KJSÖ“.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

(3)

Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet sowie auf Südtirol und im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, auf alle anderen Länder der Erde.

§ 2 Zweck

(1)

Zweck des Vereins ist die pastorale Arbeit mit Kindern im Rahmen der katholischen Kirche (und im Zuge der Arbeit mit den Gruppenleiter/innen auch mit Jugendlichen und Erwachsenen), die mildtätige Unterstützung materiell und persönlich hilfsbedürftiger Personen, sowie die Bekämpfung der Armut und Not in den Ländern des Globalen Südens.

(2)

Die Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Seitens der Vereinsführung ist sicherzustellen, dass zumindest 75% der Gesamtressourcen zur Verfolgung der in den Statuten angeführten, begünstigten Zwecke iSd § 4a Abs 2 Z 3 EstG 1988 idF BGBl I Nr. 62/2018 eingesetzt werden.

§ 3 Mittel zur Verwirklichung des Zwecks

a) Ideelle Mittel (Tätigkeiten)

Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehenen Tätigkeiten sind:

- Erarbeitung von Grundsätzen für die Arbeit der KJSÖ;
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Austauschmöglichkeiten für die Mitglieder;
- Durchführung von Projekten, Aktionen und Kampagnen, Kursen, Vorträgen und Exkursionen;

- Durchführung von Gruppenstunden, Veranstaltungen und Ferienlagern für Kinder;
- Durchführung der Sternsingeraktion;
- Durchführung von Programmen und Projekten der Entwicklungszusammenarbeit in den Ländern des Globalen Südens zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und der pastoralen Anliegen der Kirchen in den Ländern des Globalen Südens in Zusammenarbeit mit lokalen Partnerorganisationen;
- Durchführung von anwaltschaftlichen Aktivitäten und Bildungsaktivitäten mit kinderpastoraler und entwicklungspolitischer Ausrichtung;
- Herausgabe von Zeitschriften, Homepages, Rundschreiben und sonstigen Publikationen;
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Netzwerken;
- Vertretung in nationalen und internationalen Organisationen und Netzwerken, deren Tätigkeit den Vereinszweck betrifft;
- Finanzielle und persönliche Unterstützung hilfsbedürftiger Personen;
- Leistungserbringung iSd § 40a Z 2 BAO gegen Entgelt ohne Gewinnerzielungsabsicht in nicht überwiegendem Ausmaß gegenüber anderen begünstigten Körperschaften, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck besteht;
- Zuwendungen iSd § 40a Z 1 BAO von Mitteln an andere spendenbegünstigte Einrichtungen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck besteht;
- Beteiligung an und Gründung von Personengesellschaften, wenn diese Geschäftsbetriebe und Betätigungen unter § 45 Abs. 1, § 45 Abs. 2 oder § 47 der Bundesabgabenordnung fallen oder die Begünstigungen gemäß § 45a der Bundesabgabenordnung bestehen bleiben;
- Beteiligung an und Gründung von Kapitalgesellschaften, soferndadurch der Vereinszweck besser erreicht werden kann.

b) Materielle Mittel

Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen materiellen (finanziellen) Mittel können aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden und andere Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen,
- Einnahmen aus der Herausgabe von Zeitschriften und Medien aller Art sowie Handel mit diesen,
- Erträge aus Veranstaltungen und Fundraisingaktionen,
- Einnahmen aus Lotterien,
- Einnahmen aus Sammlungen,
- Erträge aus der Sternsingeraktion,
- Erträge aus unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben,
- Subventionen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, juristischer oder natürlicher Personen,
- Einnahmen aus Verkäufen von Produkten,
- Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung,
- Zins- und Wertpapiererträge und sonstige Einnahmen aus der Vermögensverwaltung,
- Einnahmen aus Sponsoring,
- Erträge aus der Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften,
- Einnahmen aus der Leistungserbringung gem. § 40a Z 2 BAO sowie gegenüber anderen Personen und Rechtsträgern.

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke Erfüllungsgehilfen bedienen, wenn klar erkennbar ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken des Vereins anzusehen ist.

§ 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2)

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Ordentliche Mitglieder sind somit: Mitglieder von Gruppen und Funktionär/innen der Pfarr-, Dekanats-, Diözesan- und Bundesebene der Katholischen Jungschar.

(3)

Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinsarbeit in bestimmten Punkten fördern

und mit der Katholischen Jungschar Österreichs gemeinsame Inhalte und Ziele verfolgen.

(4)

Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hierzu wegen ihrer Verdienste um den Verein ernannt werden.

(5)

Die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, sowie die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft obliegen dem Bundesleitungskreis (BULK).

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zur Mitarbeit an der Verwirklichung der Ziele des Vereins.

(2)

Für die Ausübung der Mitgliedsrechte in den einzelnen Organen des Vereins wird eine der diözesanen kirchlichen Struktur entsprechende Delegation dergestalt vorgenommen, dass jede Jungschar-Diözesanleitung berechtigt ist, Mitglieder in den Bundesleitungskreis zu delegieren. Die Delegation hat jeweils für jede einzelne Sitzung des Bundesleitungskreises zu erfolgen. Maximal fünf Delegierte jeder Diözese nehmen alle Mitgliederrechte, insbesondere auch das aktive Wahlrecht für die Vereinsorgane, wahr und üben im Bundesleitungskreis auch alle Stimmrechte aus. Das passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu, die von einer Jungschar-Diözesanleitung oder von Mitgliedern des Bundesvorstandes (BUVO) nominiert werden.

(3)

Außerordentliche Mitglieder haben Sitz und beratende Stimme auf dem Bundesleitungskreis und verpflichten sich zur Unterstützung des Vereins sowie zur Mitarbeit an den gemeinsamen Zielen und Inhalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Beendigung der Teilnahme an der Vereinsarbeit, freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.

(2)

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Bundesleitungskreis wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Bis zur vereinsinternen endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte; kommt es zu einer Überprüfung der vereinsinternen Entscheidung vor den staatlichen Gerichten, so ruhen die Rechte bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.

(3)

Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den beim Ausschluss genannten Gründen vom Bundesleitungskreis beschlossen werden.

§ 7 Organe und Prüfer/innen des Vereins

- a. Bundesleitungskreis (BULK) (entspricht der Vollversammlung)
- b. Bundesvorstand (BUVO) (entspricht dem Vorstand)
- c. Geschäftsführer/in
- d. Schiedsgericht
- e. Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfer/innen, Abschlussprüfer/in).

a) Der Bundesleitungskreis (BULK)

(1)

Der Bundesleitungskreis (BULK) ist das oberste beschlussfassende Organ der KJSÖ. Er bildet die auf die Bundeszusammenarbeit bezogene beschlussfassende Vollversammlung in inhaltlicher wie auch in finanzieller Hinsicht. Ihm obliegt die lang- und mittelfristige strategische Ausrichtung und Positionierung der Arbeit der Katholischen Jungschar. Aufgaben des Bundesleitungskreises sind insbesondere:

- Änderung der Statuten, der Geschäfts- und Wahlordnung und der Arbeitsstruktur
- Wahl des Bundesvorstandes (BUVO) für eine Funktionsperiode von rund zwei Jahren (vgl. § 7 lit. b Abs. 4)
- Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- Wahl der Gleichberechtigungsbeauftragten der KJSÖ
- Bestellung des/der Geschäftsführers/in, Beendigung des Dienstverhältnisses
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereines
- Festlegung der grundlegenden theologischen, weltkirchlichen, pädagogischen, (entwicklungs-)politischen und materiellen Grundlagen für die Arbeit der KJSÖ
- Festlegung von gemeinsamen mittel- und langfristigen Strategien für die Arbeit der KJSÖ
- Beschlussfassung über ein Arbeitsprogramm
- Beschlussfassung über die grundsätzliche Ausrichtung der bundesweit gemeinsam durchzuführenden Arbeitsvorhaben (z.B. jährliche Durchführung der Sternsingeraktion)
- Beschlussfassung über Maßnahmen für eine geschlechtergerechte Ausrichtung der Arbeit der KJSÖ
- Beschlussfassung über die Jahresvorschläge der KJSÖ
- Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse der KJSÖ
- Bestellung des/der Abschlussprüfers/in
- Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichtes der Rechnungskreise und des konsolidierten Jahresabschlusses der KJSÖ samt dem Prüfbericht des/der bestellten Abschlussprüfers/in sowie der Rechnungsprüfberichte der Kontrollstelle der Österreichischen Bischofskonferenz
- Entlastung des Bundesvorstandes (BUVO)
- Entlastung des/der Geschäftsführers/in der KJSÖ.

(2)

Stimmberechtigte Mitglieder des BULK sind:

- 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, 3. Vorsitzende/r

- Gleichberechtigungsbeauftragte der KJSÖ
- Bundesjungscharseelsorger/in
- Delegierte gemäß § 5 Abs 2, jedoch maximal fünf je Diözese
- Geschäftsführer/in der KJSÖ
- BUVO-Mitglieder, die keiner Jungschar-Diözesanleitung angehören.

Mit beratender Funktion werden eingeladen:

- Referatsbischof für Kinder- und Jugendseelsorge
- 1. Vorsitzende/r des KJWÖ
- Bereichsleiter/innen der Bundesstelle der KJSÖ
- Vereinsinterne Rechnungsprüfer/innen.

(3)

Der ordentliche BULK tagt zumindest zwei Mal im Jahr. Ein außerordentlicher BULK hat auf Beschluss des BUVO oder des ordentlichen BULK, jedenfalls aber auf Verlangen von einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten gemäß § 5 Abs 2 oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat der außerordentliche BULK längstens acht Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim BUVO stattzufinden.

(4)

Zum BULK sind die delegierten Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den BUVO einzuladen.

(5)

Der BULK ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzehn stimmberechtigte Delegierte aus mindestens fünf Diözesen und mindestens vier Mitglieder des BUVO anwesend sind. Ist der BULK zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, ist ein neuer Termin festzusetzen. Dieser BULK muss binnen sechs Wochen stattfinden. Ist der BULK zum neu festgelegten Termin nicht beschlussfähig, so findet der BULK dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6)

Ist die Abhaltung eines BULK unter physischer Anwesenheit der Teilnehmenden aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so kann der BULK auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung eines BULK sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

(7)

Die Beschlussfassung im BULK erfolgt in der Regel mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Folgende Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:

- Änderung des Statuts, der Geschäfts- und Wahlordnung und der Arbeitsstruktur. Statutenänderungen bedürfen überdies der Genehmigung durch die Österreichische Bischofskonferenz.
- Freiwillige Auflösung des Vereins. Die freiwillige Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung der Österreichischen Bischofskonferenz.
- Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder.
- Anträge, die von mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten zur wichtigen Frage erklärt werden. Verlangen mindestens drei Diözesen eine kuriale Abstimmung nach Diözesen, so hat bei der Abstimmung jede Diözese zwei Stimmen, weiters sind die drei Vorsitzenden stimmberechtigt. Über denselben Gegenstand kann nur nach einem Modus abgestimmt werden.

b) Der Bundesvorstand (BUVO)

(1)

Der Bundesvorstand (BUVO) ist das Leitungsorgan im Sinn des Vereinsgesetzes. Der Bundesvorstand (BUVO) tagt mindestens sechs Mal im Jahr. Er ist im Sinne des Vereinsrechtes der

Vorstand der KJSÖ mit allen ihren Teilen. Ihm kommen alle Kompetenzen zu, die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2)

Er arbeitet im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien des BULK, präzisiert die Inhalte und Strategien und legt den Rahmen für die rechtlichen, wirtschaftlichen, personellen und finanziellen Belange fest, sofern sie nicht dem BULK vorbehalten sind.

Aufgaben des BUVO sind insbesondere:

- Geschäftsführung des Vereins
- Vor- und Nachbereitung des BULK
- Unterstützung der Arbeit der Diözesen und Förderung der bundesweiten Zusammenarbeit
- Diskussion aktueller Fragestellungen und strategische Planung
- Stellungnahme zu aktuellen Fragen
- Koordination der nationalen und internationalen Vertretungsaufgaben
- Bestellung des/der Vertreters/in im Hauptverein KJWÖ (Katholisches Jugendwerk Österreichs) aus dem Kreis der Mitglieder des BULK
- Entscheidung über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung
- Der BUVO nimmt die Prüfberichte der internen Rechnungsprüfer/innen und die Prüfberichte des/der Abschlussprüfers/in entgegen, berät die Ergebnisse und setzt notwendige Maßnahmen
- Wahrnehmung der Dienstgeberfunktion gegenüber den Mitarbeiter/innen der Bundesstelle
- Vorbereitung des Budgets und der Rechnungsabschlüsse zur Vorlage an den BULK
- Beschlussfassung über Finanzrichtlinien der KJSÖ
- Beschlussfassung über die Richtlinie für Personalmanagement der KJSÖ.

(3)

Stimmberechtigte Mitglieder:

- 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, 3. Vorsitzende/r
- Vier weitere vom BULK gewählte Mitglieder

- Bundesjugenscharseelsorger/in
- Geschäftsführer/in KJSÖ.

Anlassbezogen werden mit beratender Funktion eingeladen:

- Bereichsleiter/innen der Bundesstelle der KJSÖ
- Gleichberechtigungsbeauftragte der KJSÖ.

(4)

Die Funktionsdauer des BUVO beginnt mit der Bestätigung der gewählten Vorsitzenden durch den Referatsbischof für Kinder- und Jugendseelsorge der Österreichischen Bischofskonferenz binnen acht Wochen nach Mitteilung des Wahlergebnisses. Der Bundesvorstand wird für die Dauer bis zur Wahl viertfolgenden ordentlichen Bundesleitungskreis (entspricht einer Funktionsdauer von rund zwei Jahren) zuzüglich acht Wochen gewählt. Auf jeden Fall und gleichzeitig längstens währt die Funktionsperiode des alten BUVO bis zur Bestellung des neuen BUVO.

(5)

Die Mitglieder des BUVO können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den BUVO, im Fall des Rücktritts des gesamten Bundesvorstands an den BULK zu richten.

(6)

Der BUVO ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder 14 Tage vor der Sitzung schriftlich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der BUVO fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7)

Eine außerordentliche Sitzung des BUVO ist innerhalb von 14 Tagen durchzuführen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern verlangt wird.

c) Geschäftsführer/in

(1)

Der/Die Geschäftsführer/in wird gemäß § 7 (a) 1

vom Bundesleitungskreis bestellt. Die Bestellung erfolgt ohne Befristung und kann vom Bundesleitungskreis jederzeit aus wichtigem Grund, sowie unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Kündigungsfristen auch ohne Grund widerrufen werden.

(2)

Dem/Der Geschäftsführer/in obliegt die ordentliche laufende Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe der Statuten und der Beschlüsse des Bundesvorstands und Bundesleitungskreises.

(3)

Er/Sie ist an die Weisungen des Bundesvorstands gebunden und diesem gegenüber verantwortlich.

(4)

Der/Die Geschäftsführer/in nimmt für den Bundesvorstand die Diensthoheit über die Mitarbeitenden des Vereins wahr.

d) Schiedsgericht

(1)

Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis muss der/die Vorsitzende auf Antrag eines Vereinsmitgliedes innerhalb von vier Wochen ein Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes) einberufen. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen.

Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem/der Vorsitzenden zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter/innen namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter/innen wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.

(2)

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

e) Rechnungsprüfung

(1) Rechnungsprüfer/innen

Der BULK wählt zwei vereinsinterne Rechnungsprüfer/innen. Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben die Aufgabe, jährlich dem BULK einen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen. Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme des BULK – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Funktionsdauer der vereinsinternen Rechnungsprüfer/innen beträgt zwei Jahre.

(2) Abschlussprüfer/in

Zur Prüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses bestellt der BULK eine/n Abschlussprüfer/in, welche/r dem BULK seinen/ihren Prüfbericht vorzulegen hat.

§ 8 Vertretung nach außen, Zeichnungsberechtigung

(1)

Der Verein wird durch je eine/n der Vereinsvorsitzenden und den/die Geschäftsführer/in der KJSÖ, nach außen vertreten. Diese Gesamtvertretung gilt für alle Rechtsgeschäfte, welche nicht von vornherein durch einen Beschluss des BULK gedeckt sind.

(2)

Für Rechtsgeschäfte der ordentlichen laufenden Geschäftsführung, welche durch einen Beschluss des BULK gedeckt sind, wird der Verein jeweils durch den/die Geschäftsführer/in der KJSÖ vertreten.

(3)

Die Bankzeichnung erfolgt in allen Fällen nach dem Vier-Augen-Prinzip, wobei jeweils eine/r der Vorsitzenden mit dem/der Geschäftsführer/in der KJSÖ zeichnet.

§ 9 Haftung und Wahl- und Geschäftsordnung

(1)

Der Verein haftet nicht für Verbindlichkeiten des Hauptvereins KJWÖ.

(2)

Der Verein kann sich eine Wahl- und Geschäftsordnung geben, welche die gegenständlichen Statuten konkretisiert. Die Wahl- und Geschäftsordnung darf den Statuten nicht widersprechen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1)

Über die freiwillige Auflösung des Vereins entscheidet der BULK mit 2/3-Mehrheit. Die Auflösung des Vereins bedarf der Genehmigung der Österreichischen Bischofskonferenz. Aus schwerwiegenden Gründen kann die Auflösung des Vereins im Sinn von can. 320 § 2 CIC von Seiten der Bischofskonferenz erfolgen.

(2)

Der letzte BUVO hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(3)

Das Vereinsvermögen hat bei freiwilliger Auflösung, bei behördlicher Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes der Österreichischen Bischofskonferenz mit der Auflage zuzufallen, dieses Vermögen wieder ausschließlich, unmittelbar und zur Gänze für die unter § 2 angeführten, begünstigten Zwecke iSd § 4a Abs 2 Z 3 EStG 1988 idF BGBl I Nr. 62/2018 zu verwenden. Dabei ist für eine entsprechende Verwendung und Abrechnung von zweckgewidmeten Spendengeldern und Förderungen aus Bundesmitteln und anderen Subventionen Sorge zu tragen.

Diese Statuten wurden vom Bundesleitungskreis der KJSÖ am 2. April 2023 beschlossen und nach Vorlage an die Österreichische Bischofskonferenz von dieser in ihrer Herbstvollversammlung von 6. bis 9. November 2023 genehmigt. Sie treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft.

III. Personalia

1.

Bischof Dr. Benno Elbs – Apostolischer Administrator der Erzdiözese Vaduz

Papst Franziskus hat den Bischof von Feldkirch, Dr. Benno ELBS, zusätzlich zu seinen Aufgaben als Diözesanbischof der Diözese Feldkirch zum Apostolischen Administrator der Erzdiözese Vaduz (Fürstentum Liechtenstein) ernannt.

2.

Nuntiatur – Nuntiaturrat

Mons. Dr. Amaury MEDINA BLANCO hat im Juli 2023 seinen Dienst als Erster Nuntiaturrat an der Apostolischen Nuntiatur in Österreich angetreten. Er tritt damit die Nachfolge von Prälat Dr. Kevin Randall an, der von Papst Franziskus zum Titular-Erzbischof von Glenndalócha und Apostolischen Nuntius in Bangladesch ernannt wurde.

3.

Dr. Walter Hagel verstorben

Der langjährige Rechtsreferent der Österreichischen Bischofskonferenz, Dr. Walter HAGEL, ist am 23. Oktober 2023 im 83. Lebensjahr in St. Pölten verstorben. Dr. Walter Hagel war ab 1966 für die Österreichische Bischofskonferenz tätig, von 1988 bis 2011 als deren Rechtsreferent.

4.

Nationaler Koordinator für die Seelsorge an den polnischsprachigen Katholiken in Österreich

Die Österreichische Bischofskonferenz hat auf Vorschlag der Polnischen Bischofskonferenz Kirchenrektor P. mgr. Zygmunt Józef WAZ CR für eine Funktionsperiode von fünf Jahren (1. September 2023 bis 31. August 2028) zum Nationalen Koordinator für die Seelsorge an den polnischsprachigen Katholiken in Österreich ernannt.

5.

Seelsorger für Olympia und Paralympics

Die Österreichische Bischofskonferenz hat die Ernennung von Mag. Johannes LACKNER (Erzdiözese Salzburg) zum „Seelsorger für Olympia und Paralympics“ durch den zuständigen Referatsbischof für Kirche und Sport, Diözesanbischof Dr. Alois Schwarz, bestätigt.

6.

Liturgische Kommission für Österreich – Genehmigung der Kooptierung

Die Österreichische Bischofskonferenz hat im Nachtrag zu ihrer Bestellung der Liturgischen Kommission für Österreich (LKÖ) im März 2023 auch die Kooptierung von Frau Mag. Anna TIEFENTHALER, Missionarische Pastoral Erzdiözese Salzburg, als Mitglied der LKÖ bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode von fünf Jahren (Frühjahrsvollversammlung 2023 bis Frühjahrsvollversammlung 2028) genehmigt.

7.
Katholischer Familienverband
Österreichs – Bestätigung der Wahl
des Hauptausschusses

Die Österreichische Bischofskonferenz hat die am 30. September 2023 erfolgte Wahl des Hauptausschusses des Katholischen Familienverbandes Österreichs in folgender Zusammensetzung bestätigt:

Präsident:
 Ing. Peter MENDER

Vizepräsidentinnen:
 Mag. Barbara FRUHWÜRTH
 Mag. Judith TSCHEPPE
 Mag. Britta BREHM-CERNELIC

Finanzreferentin:
 Mag. Andrea KROMER.

8.
Theologische Kommission der
Österreichischen Bischofskonferenz

Die Österreichische Bischofskonferenz hat die nachfolgend genannten Personen für eine Funktionsperiode von fünf Jahren (Herbstvollversammlung 2023 bis Herbstvollversammlung 2028) zu Mitgliedern der Theologischen Kommission der Österreichischen Bischofskonferenz ernannt:

Bischof Dr. Manfred SCHEUER
 (Stellvertreter des Vorsitzenden)

Dr. theol. habil. Christoph BENKE,
 Spirituelle Theologie

Doz. P. Dr. Johannes Paul CHAVANNE OCist,
 Liturgiewissenschaft

Univ.-Prof. Dr. Klara-Antonia CSISZAR,
 Pastoraltheologie

Univ.-Prof. Dr. Stefan HOFMANN SJ,
 Moraltheologie

Univ.-Prof. MMag. DDr. Andreas KOWATSCH,
 LL.M, Kirchen- und Religionsrecht

Univ.-Prof. Dr. Salvatore LOIERO,
 Pastoraltheologie

Univ.-Prof. Dr. Reinhard MEßNER,
 Liturgiewissenschaft

Univ.-Prof. Dr. Sigrid MÜLLER,
 Theologische Ethik

Ao. Univ.-Prof. Dr. Josef QUITTERER,
 Christliche Philosophie

Univ.-Prof. Mag. Dr. Roman A. SIEBENROCK,
 Dogmatik

Ao. Univ.-Prof. Dr. Michaela SOHN-KRONTHALER,
 Kirchengeschichte und kirchliche Zeitgeschichte

Univ.-Prof. Dr. Helena STOCKINGER,
 Katechetik und Religionspädagogik

Univ.-Prof. Dr. Markus TIWALD,
 Neutestamentliche Bibelwissenschaft

Univ.-Prof. Dr. Kristin De TROYER,
 Alttestamentliche Bibelwissenschaft

Univ.-Prof. Dr. Jan-Heiner TÜCK,
 Dogmatik

Univ.-Prof. Dr. Dietmar W. WINKLER,
 Patristik und Kirchengeschichte.

Der Referatsbischof (und Vorsitzende der Theologischen Kommission) und der Generalsekretär der Österreichischen Bischofskonferenz sind aufgrund ihrer Funktion Mitglieder der Theologischen Kommission.

IV. Dokumentation

1. Botschaft von Papst Franziskus zum 38. Weltjugendtag (26. November 2023)

**»Freut euch in der Hoffnung«
(Röm 12,12)**

Liebe Jugendliche!

Im vergangenen August habe ich Hunderttausende eurer Altersgenossen aus der ganzen Welt getroffen, die in Lissabon zum Weltjugendtag versammelt waren. Zur Zeit der Pandemie, inmitten vieler Ungewissheiten, hatten wir die Hoffnung gehegt, dass dieses große Fest der Begegnung mit Christus und mit anderen jungen Menschen würde stattfinden können. Diese Hoffnung hat sich erfüllt, und für viele von uns, die dort waren – mich eingeschlossen – hat es alle Erwartungen übertroffen! Wie schön unser Treffen in Lissabon gewesen ist! Ein wahres Verklärungs-Erlebnis, eine Explosion an Licht und Freude!

Am Ende der Abschlussmesse auf dem „Feld der Gnade“ habe ich die nächste Etappe unserer interkontinentalen Pilgerreise angekündigt: Seoul, in Korea, im Jahr 2027. Aber bereits für 2025 habe ich mich mit euch zum Heiligen Jahr der Jugendlichen in Rom verabredet, wo auch ihr „Pilger der Hoffnung“ sein werdet.

Ihr jungen Menschen seid nämlich die frohe Hoffnung einer Kirche und einer Menschheit, die immer unterwegs ist. Ich würde euch gern an die Hand nehmen und mit euch den Weg der Hoffnung gehen. Ich möchte mit euch über unsere Freuden und Hoffnungen sprechen, aber auch über die Trauer und die Ängste unserer Herzen und der leidenden Menschheit (vgl. Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 1). In diesen zwei Jahren der Vorbereitung auf das Heilige Jahr werden wir zunächst den Satz des heiligen Paulus »Freut euch in der Hoffnung« (Röm 12,12) betrachten und dann jenen des

Propheten Jesaja vertiefen: „Die auf den Herrn hoffen, laufen und werden nicht müde“ (vgl. *Jes* 40,31).

Woher kommt diese Freude?

»Freut euch in der Hoffnung« (Röm 12,12). Das ist eine Aufforderung des heiligen Paulus an die Gemeinde von Rom, die sich in einer Zeit schwerer Verfolgung befindet. Und in Wirklichkeit entspringt die vom Apostel gepredigte „Freude in der Hoffnung“ aus dem Ostergeheimnis Christi, aus der Kraft seiner Auferstehung. Sie ist nicht die Frucht menschlicher Anstrengung, Erfindungsgabe oder Kunst. Es ist die Freude, die aus der Begegnung mit Christus kommt. Die christliche Freude kommt von Gott selbst, aus dem Wissen, von ihm geliebt zu sein.

Als Benedikt XVI. 2011 über seine Erfahrungen beim Weltjugendtag 2011 in Madrid nachdachte, fragte er sich: Die Freude, »woher kommt sie? Wie erklärt sie sich? Sicher wirken viele Faktoren zusammen. Aber der entscheidende ist [...] die aus dem Glauben kommende Gewissheit: Ich bin gewollt. Ich habe eine Aufgabe in der Geschichte. Ich bin angenommen, ich bin geliebt.« Und er präzisierte: »Letztlich brauchen wir ein unbedingtes Angenommensein. Nur wenn Gott mich annimmt und ich dessen gewiss werde, weiß ich endgültig: Es ist gut, dass ich bin. [...] Es ist gut, ein Mensch zu sein, auch in schwieriger Zeit. Der Glaube macht von innen her froh« (*Ansprache an die Römische Kurie*, 22. Dezember 2011).

Wo ist meine Hoffnung?

Die Jugend ist eine Zeit voller Hoffnungen und Träume, genährt von den schönen Dingen, die unser Leben bereichern: die Schönheit der Schöpfung, die Beziehungen zu geliebten Menschen und Freunden, künstlerische und kulturelle Erfahrungen, wissenschaftliche und technische Erkenntnis, Initiativen zur Förde-

rung des Friedens, der Gerechtigkeit und der Geschwisterlichkeit und so weiter. Wir leben jedoch in einer Zeit, in der für viele, auch für junge Menschen, die Hoffnung die große Abwesende zu sein scheint. Leider werden viele eurer Gleichaltrigen, die Krieg, Gewalt, Mobbing und verschiedene Formen von Entbehrung erleben, von Verzweiflung, Angst und Depression geplagt. Sie fühlen sich wie in ein dunkles Gefängnis eingesperrt, unfähig, die Strahlen der Sonne zu sehen. Die hohe Selbstmordrate unter jungen Menschen in verschiedenen Ländern zeigt dies in dramatischer Weise. Wie kann man in einem solchen Umfeld die Freude und Hoffnung erfahren, von der der heilige Paulus spricht? Vielmehr besteht die Gefahr, dass die Verzweiflung die Oberhand gewinnt, der Gedanke, dass es sinnlos ist, Gutes zu tun, weil es von niemandem geschätzt und anerkannt wird, wie wir im Buch Ijob lesen: »Wo aber ist meine Hoffnung? Ja, meine Hoffnung, wer kann sie erblicken?« (Ijob 17,15).

Angesichts der menschlichen Tragödien, insbesondere des Leidens von Unschuldigen, fragen auch wir den Herrn, wie wir in einigen Psalmen beten: „Warum?“ Nun, wir können Teil von Gottes Antwort sein. Wir, die wir von ihm nach seinem Bild geschaffen sind, können ein Ausdruck seiner Liebe sein, die selbst dort Freude und Hoffnung hervorbringt, wo dies unmöglich erscheint. Mir kommt die Hauptfigur des Films »Das Leben ist schön« in den Sinn, ein junger Vater, dem es mit Feingefühl und Fantasie gelingt, die harte Wirklichkeit in eine Art Abenteuer und Spiel zu verwandeln und so seinem Sohn „Augen der Hoffnung“ zu schenken, indem er ihn vor den Schrecken des Konzentrationslagers schützt, seine Arglosigkeit bewahrt und verhindert, dass die menschliche Bosheit ihm die Zukunft raubt. Aber das sind nicht bloß erfundene Geschichten! Es ist das, was wir im Leben vieler Heiliger sehen, die selbst inmitten grausamster menschlicher Boshaftigkeit Zeugen der Hoffnung waren. Wir denken an den heiligen Maximilian Maria Kolbe, die heilige Josefine Bakhita oder das selige Ehepaar Józef und Wiktoria Ulma mit ihren sieben Kindern. Die Möglichkeit, ausgehend vom christlichen

Zeugnis in den Herzen der Menschen Hoffnung zu entfachen, ist meisterhaft vom heiligen Paul VI. herausgestellt worden, als er uns daran erinnerte: »Ein einzelner Christ oder eine Gruppe von Christen inmitten der menschlichen Gemeinschaft, in der sie leben«, bekunden »auf ganz einfache und spontane Weise ihren Glauben in Werte [...], die über den allgemängigen Werten stehen, und ihre Hoffnung in etwas, das man nicht sieht und von dem man nicht einmal zu träumen wagt« (Apostolisches Schreiben *Evangelii Nuntiandi*, 21).

Die „kleine“ Hoffnung

Der französische Dichter Charles Péguy spricht zu Beginn seines Gedichts über die Hoffnung von den drei theologischen Tugenden – Glaube, Hoffnung und Liebe – als drei Schwestern, die gemeinsam unterwegs sind:

»Die kleine Hoffnung schreitet einher zwischen ihren zwei großen Schwestern voran, und man beachtet nicht einmal, dass sie da ist.

[...]

Sie ist es, die Kleine, die alles mit sich reißt.

Denn Glaube sieht nur, was ist.

Sie aber sieht, was sein wird.

Und Liebe liebt nur, was ist.

Sie aber liebt, was sein wird.

[...]

Und in Wirklichkeit ist sie's, die die beiden andern voranzieht.

Und sie voranschleppt.

Und die ganze Welt in Bewegung bringt«

(*Das Tor zum Geheimnis der Hoffnung, Einsiedeln* 42007, 14-16).

Auch ich bin von diesem bescheidenen, „geringeren“ und doch wesentlichen Charakter der Hoffnung überzeugt. Versucht einmal zu überlegen: Wie könnten wir ohne Hoffnung leben? Wie sähen unsere Tage aus? Die Hoffnung ist das Salz des Alltags.

Die Hoffnung, ein Licht, das in der Nacht leuchtet

In der christlichen Tradition des österlichen Triduums ist der Karsamstag der Tag der Hoffnung. Er liegt zwischen Karfreitag und Ostersonntag und ist wie ein Mittelbereich zwischen der Verzweiflung der Jünger und ihrer Osterfreude. Er ist der Ort, an dem die Hoffnung geboren wird. An jenem Tag gedenkt die Kirche in aller Stille des Abstiegs Christi in die Unterwelt. Wir können das auf vielen Ikonen in bildlicher Form dargestellt sehen. Sie zeigen uns den strahlenden Christus, der in die tiefste Finsternis hinabsteigt und sie durchquert. Genau so ist es: Gott beschränkt sich nicht darauf, mitleidsvoll unsere Bereiche des Todes anzusehen oder uns aus der Ferne zu rufen, sondern er kommt in unsere Unterwelt-Erfahrungen hinein als das Licht, das in der Finsternis leuchtet und sie überwindet (vgl. *Joh* 1,5). Ein Gedicht in der südafrikanischen Xhosa-Sprache drückt dies gut aus: »Auch wenn es keine Hoffnung mehr gibt, mit diesem Gedicht erwecke ich die Hoffnung neu. Meine Hoffnung erwacht, denn ich hoffe auf den Herrn. Ich hoffe, dass wir uns vereinen! Bleibt stark in der Hoffnung, denn der gute Ausgang ist nah«.

Dies war, wenn wir es recht bedenken, die Hoffnung der Jungfrau Maria, die unter dem Kreuz Jesu stark blieb, in der Gewissheit, dass der „gute Ausgang“ nahe war. Maria ist die Frau der Hoffnung, die Mutter der Hoffnung. Auf dem Kalvarienberg war sie „gegen alle Hoffnung voll Hoffnung“ (vgl. *Röm* 4,18), sie ließ nicht zu, dass in ihrem Herzen die Gewissheit der Auferstehung erlosch, die ihr Sohn angekündigt hatte. Sie ist es, die die Stille des Karsamstags mit einer liebevollen Erwartung voller Hoffnung füllt, indem sie den Jüngern die Gewissheit gibt, dass Jesus den Tod besiegen und das Böse nicht das letzte Wort haben wird.

Die christliche Hoffnung ist kein oberflächlicher Optimismus und kein Placebo für Leichtgläubige: Sie ist die in der Liebe und im Glauben verwurzelte Gewissheit, dass Gott uns niemals allein lässt und sein Versprechen hält: »Auch wenn ich gehe im finsternen Tal, ich fürchte kein Unheil; denn du bist bei mir« (*Ps* 23,4). Die

christliche Hoffnung ist keine Verleugnung von Schmerz und Tod, sondern eine Feier der Liebe des auferstandenen Christus, der immer bei uns ist, auch wenn er weit weg zu sein scheint. »Christus selbst ist für uns das große Licht der Hoffnung und des Geleits in unserer Finsternis, denn er ist „der strahlende Morgenstern“« (Apostolisches Schreiben *Christus vivit*, 33).

Die Hoffnung nähren

Wenn der Funke der Hoffnung in uns entfacht ist, besteht manchmal die Gefahr, dass er von den Sorgen, Ängsten und Lasten des Alltags erstickt wird. Aber ein Funke braucht Luft, um weiter zu leuchten und zu einem großen Feuer der Hoffnung zu werden. Und es ist die sanfte Brise des Heiligen Geistes, die die Hoffnung nährt. Wir können auf verschiedene Weise dazu beitragen, sie zu nähren.

Die Hoffnung wird durch das Gebet genährt. Indem wir beten, bewahren und erneuern wir die Hoffnung. Indem wir beten, halten wir den Funken der Hoffnung am Brennen. »Das Gebet ist die erste Kraft der Hoffnung. Du betest, und die Hoffnung wächst, sie geht voran« (*Katechese*, 20. Mai 2020). Beten ist wie in große Höhe aufzusteigen: Wenn wir am Boden sind, können wir oft die Sonne nicht sehen, weil der Himmel mit Wolken bedeckt ist. Aber wenn wir über die Wolken hinaus aufsteigen, umhüllen uns das Licht und die Wärme der Sonne. Und durch diese Erfahrung finden wir zur Gewissheit zurück, dass die Sonne immer da ist, auch wenn alles grau erscheint.

Liebe Jugendliche, wenn euch der dichte Nebel der Angst, des Zweifels und der Beklemmung umgibt und ihr die Sonne nicht mehr sehen könnt, dann nehmt den Weg des Gebets. Denn »wenn niemand mehr mir zuhört, hört Gott mir immer noch zu« (Benedikt XVI., Enzyklika *Spe Salvi*, 32). Nehmen wir uns jeden Tag Zeit, um angesichts der Ängste, die uns bedrängen, in Gott zu ruhen: »Bei Gott allein werde ruhig meine Seele, denn von ihm kommt meine Hoffnung« (*Ps* 62,6).

Die Hoffnung wird durch unsere täglichen Entscheidungen genährt. Die Einladung, sich in der Hoffnung zu freuen, die der heilige Paulus an die Christen in Rom richtet (vgl. *Röm 12,12*), erfordert ganz konkrete Entscheidungen im täglichen Leben. Deshalb ermutige ich euch, einen Lebensstil zu wählen, der auf der Hoffnung gründet. Ich nenne ein Beispiel: In den sozialen Medien scheint es einfacher zu sein, schlechte Nachrichten zu verbreiten als hoffnungsvolle Nachrichten. Deshalb mache ich euch einen konkreten Vorschlag: Versucht, jeden Tag ein Wort der Hoffnung zu teilen. Werdet zu Säulen der Hoffnung im Leben eurer Freunde und all jener, die euch umgeben. Denn »die Hoffnung ist demütig und sie ist eine Tugend, an der man – sagen wir es so – jeden Tag arbeiten muss [...]. Es ist notwendig, sich jeden Tag daran zu erinnern, dass wir ein Unterpand besitzen, den Heiligen Geist, der in uns durch kleine Dinge wirkt« (*Morgenmeditation*, 29. Oktober 2019).

Die Leuchte der Hoffnung entzünden

Manchmal geht ihr abends mit euren Freunden aus und wenn es dunkel ist, nehmt ihr euer Smartphone und schaltet die Taschenlampe ein, um Licht zu machen. Bei großen Konzerten bewegen Tausende von euch diese modernen Lämpchen im Rhythmus der Musik und schaffen so eine stimmungsvolle Kulisse. Nachts lässt uns das Licht die Dinge auf eine neue Weise sehen, und selbst in der Dunkelheit kommt eine Dimension der Schönheit zum Vorschein. So ist es auch mit dem Licht der Hoffnung, das Christus ist. Durch ihn, durch seine Auferstehung, wird unser Leben erleuchtet. Mit ihm sehen wir alles in einem neuen Licht.

Man sagt, dass wenn sich Menschen an den heiligen Johannes Paul II. wandten, um mit ihm über ein Problem zu sprechen, seine erste Frage gewesen sei: »Wie sieht das im Licht des Glaubens aus?«. Auch ein von der Hoffnung erleuchteter Blick lässt die Dinge in einem anderen Licht erscheinen. Ich lade euch daher ein, diese Sichtweise in eurem täglichen Leben einzunehmen. Von der göttlichen Hoffnung beseelt, ist der Christ von einer anderen Freude erfüllt,

die von innen kommt. Herausforderungen und Schwierigkeiten gibt es und es wird sie immer geben, aber wenn wir eine „glaubenserfüllte“ Hoffnung haben, gehen wir sie in dem Wissen an, dass sie nicht das letzte Wort haben, und wir selbst werden zu einer kleinen Leuchte der Hoffnung für die anderen.

Auch jeder von euch kann das sein, in dem Maß, in dem sein Glaube konkret wird und an die Lebenswirklichkeit und -geschichte der Brüder und Schwestern anschließt. Denken wir an die Jünger Jesu, die ihn eines Tages auf einem hohen Berg in einem herrlichen Licht erstrahlen sahen. Wenn sie dort oben geblieben wären, wäre es für sie ein wunderbarer Augenblick gewesen, aber die anderen Menschen wären ausgeschlossen geblieben. Es war notwendig, dass sie hinabstiegen. Wir dürfen nicht vor der Welt fliehen, sondern müssen unsere Zeit lieben, in die Gott uns nicht ohne Grund gestellt hat. Wir werden nur glücklich sein, wenn wir die empfangene Gnade mit den Brüdern und Schwestern teilen, die der Herr uns Tag für Tag schenkt.

Liebe Jugendliche, habt keine Angst, mit allen die Hoffnung und die Freude des auferstandenen Christus zu teilen! Bewahrt den Funken, der in euch entzündet wurde, gebt ihn aber zugleich weiter: Ihr werdet sehen, dass er wachsen wird! Wir können die christliche Hoffnung nicht für uns behalten, wie ein wohliges Gefühl, weil sie für alle bestimmt ist. Seid vor allem jenen Freunden von euch nah, die vielleicht nach außen hin lächeln, aber im Inneren weinen, weil sie arm an Hoffnung sind. Lasst euch nicht von der Gleichgültigkeit und vom Individualismus anstecken: Bleibt offen, wie Kanäle, durch die die Hoffnung Jesu in die Umgebung, in der ihr lebt, hineinfließen und sich ausbreiten kann.

»Christus lebt. Er ist unsere Hoffnung, und er ist die schönste Jugend dieser Welt!« (Apostolisches Schreiben *Christus vivit*, 1). So schrieb ich euch vor beinahe fünf Jahren, im Anschluss an die Jugendsynode. Ich lade euch alle ein, insbesondere diejenigen, die in der Jugendseelsorge tätig sind, das Abschlussdokument von 2018 und das Apostolische Schreiben *Christus vivit* wieder zur Hand zu nehmen. Die Zeit ist reif, um gemeinsam Bilanz zu ziehen und uns hoff-

nungsvoll für die umfängliche Verwirklichung jener unvergesslichen Synode einzusetzen.

Lasst uns Maria, der Mutter der Hoffnung, unser ganzes Leben anvertrauen. Sie lehrt uns, Jesus, unsere Freude und Hoffnung, in uns zu tragen und ihn an andere weiterzugeben. Ich wünsche euch ein gutes Unterwegssein, liebe Jugendliche! Ich segne euch und begleite euch im Gebet. Und betet auch ihr für mich!

*Rom, Sankt Johannes im Lateran,
9. November 2023,
Fest des Weihetags der Lateranbasilika.*

Franziskus

2. Botschaft von Papst Franziskus zum 57. Weltfriedenstag (1. Jänner 2024)

Künstliche Intelligenz und Frieden

Zu Beginn des neuen Jahres, einer Zeit der Gnade, die der Herr jedem von uns gewährt, möchte ich mich an das Volk Gottes, an die Nationen, an die Staats- und Regierungschefs, an die Vertreter der verschiedenen Religionen und der Zivilgesellschaft sowie an alle Männer und Frauen unserer Zeit wenden, um ihnen meine besten Wünsche für den Frieden zu übermitteln.

1. Der Fortschritt von Wissenschaft und Technik als Weg zum Frieden

Die Heilige Schrift bezeugt, dass Gott den Menschen seinen Geist gegeben hat, damit sie »mit Weisheit, Klugheit und Kenntnis für jegliche Arbeit« ausgestattet seien (*Ex 35,31*). Die Intelligenz ist Ausdruck der Würde, die uns der Schöpfer verliehen hat, der uns nach seinem

Bild und Gleichnis geschaffen hat (vgl. *Gen 1,26*) und uns befähigt hat, auf seine Liebe frei und bewusst zu antworten. Wissenschaft und Technik verdeutlichen in besonderer Weise eine solche grundlegend relationale Beschaffenheit der menschlichen Intelligenz: Sie sind außergewöhnliche Ergebnisse ihres schöpferischen Potentials.

In der Pastoralconstitution *Gaudium et Spes* hat das Zweite Vatikanische Konzil diese Wahrheit bekräftigt, indem es erklärte: »Durch Arbeit und Geisteskraft hat der Mensch immer versucht, sein Leben reicher zu entfalten«^[1]. Wenn die Menschen sich »mit Hilfe der Technik« darum bemühen, dass die Erde »eine würdige Wohnstätte für die gesamte menschliche Familie werde«^[2], dann handeln sie nach dem Plan Gottes und arbeiten mit seinem Willen zusammen, um die Schöpfung zu vollenden und den Frieden unter den Völkern zu verbreiten. Auch der Fortschritt von Wissenschaft und Technik, soweit er zu einer besseren Ordnung der menschlichen Gesellschaft, zu wachsender Freiheit und geschwisterlicher Gemeinschaft beiträgt, führt also zur Besserung des Menschen und zur Umgestaltung der Welt.

Wir freuen uns zu Recht über die außerordentlichen Errungenschaften von Wissenschaft und Technik und sind dankbar dafür, dass dadurch zahllose Übel, die das menschliche Leben heimsuchten und großes Leid verursachten, beseitigt werden konnten. Gleichzeitig legen die wissenschaftlichen und technischen Fortschritte, die eine noch nie dagewesene Kontrolle über die Wirklichkeit ermöglichen, eine Vielzahl von Möglichkeiten in die Hände der Menschen, von denen einige ein Risiko für das Überleben der Menschen und eine Gefahr für das gemeinsame Haus darstellen können^[3].

Die bemerkenswerten Fortschritte in den neuen Informationstechnologien, insbesondere im digitalen Bereich, bergen daher erstaunliche Möglichkeiten und ernsthafte Risiken, mit schwerwiegenden Auswirkungen auf das Streben nach Gerechtigkeit und Harmonie zwischen den Völkern. Es müssen daher einige dringende Fragen gestellt werden. Was sind die mittel- und langfristigen Folgen der neuen digitalen Technologien? Und welche Auswirkungen werden

sie auf das Leben der Einzelnen und der Gesellschaft, auf die internationale Stabilität und den Frieden haben?

2. Die Zukunft der künstlichen Intelligenz zwischen Verheißung und Risiko

Die Fortschritte in der Informationstechnologie und die Entwicklung digitaler Technologien in den letzten Jahrzehnten haben bereits zu tiefgreifenden Veränderungen in der globalen Gesellschaft und ihrer Dynamik geführt. Neue digitale Instrumente verändern das Gesicht der Kommunikation, der öffentlichen Verwaltung, der Bildung, des Konsums, des persönlichen Austauschs und unzähliger anderer Aspekte des täglichen Lebens.

Darüber hinaus können Technologien, die eine Vielzahl von Algorithmen einsetzen, aus den digitalen Spuren, die im Internet hinterlassen werden, Daten extrahieren, die es ermöglichen, die Denk- und Beziehungsgewohnheiten der Menschen, oft ohne ihr Wissen, zu kommerziellen oder politischen Zwecken zu kontrollieren, wodurch die bewusste Ausübung der Entscheidungsfreiheit eingeschränkt wird. In einem Raum wie dem Internet, der durch eine Informationsflut gekennzeichnet ist, können sie nämlich den Datenfluss nach Auswahlkriterien strukturieren, die der Nutzer nicht immer wahrnimmt. Wir müssen daran erinnern, dass wissenschaftliche Forschung und technologische Innovationen nicht losgelöst von der Realität und „neutral“^[4], sondern kulturellen Einflüssen unterworfen sind. Insofern es sich um ganz und gar menschliche Tätigkeiten handelt, spiegeln die Richtungen, die sie einschlagen, Entscheidungen wider, die durch die persönlichen, sozialen und kulturellen Werte jeder Epoche bedingt sind. Dasselbe gilt für die Ergebnisse, die sie erzielen: Gerade weil sie die Frucht spezifisch menschlicher Zugänge zur sie umgebenden Welt sind, haben sie immer eine ethische Dimension, die eng mit den Entscheidungen derer verbunden sind, die Versuche durchführen und die Produktion auf bestimmte Ziele ausrichten.

Dies gilt auch für die Formen künstlicher Intelligenz. Bis heute gibt es in der Welt der Wissenschaft und Technik keine einheitliche Definiti-

on dafür. Der Begriff selbst, der inzwischen in den allgemeinen Sprachgebrauch eingegangen ist, umfasst eine Vielzahl von Wissenschaften, Theorien und Techniken, die darauf abzielen, dass Maschinen in ihrer Funktionsweise die kognitiven Fähigkeiten des Menschen reproduzieren oder imitieren. Die Verwendung des Plurals „Formen der Intelligenz“ kann vor allem dazu beitragen, die unüberbrückbare Kluft zu betonen, die zwischen diesen Systemen, so erstaunlich und leistungsfähig sie auch sein mögen, und dem Menschen besteht: Sie sind letztlich „bruchstückhaft“ in dem Sinne, dass sie nur bestimmte Funktionen der menschlichen Intelligenz imitieren oder reproduzieren können. Die Verwendung des Plurals unterstreicht auch, dass diese untereinander sehr verschiedenen Geräte immer als „soziotechnische Systeme“ betrachtet werden sollten. In der Tat hängt ihre Wirkung – unabhängig von der zugrundeliegenden Technologie – nicht nur davon ab, wie sie konzipiert sind, sondern auch von den Zielen und Interessen derjenigen, die sie besitzen und entwickeln, sowie von den Situationen, in denen sie eingesetzt werden.

Künstliche Intelligenz muss daher als eine Galaxie verschiedener Wirklichkeiten verstanden werden, und wir können nicht *a priori* davon ausgehen, dass ihre Entwicklung einen positiven Beitrag zur Zukunft der Menschheit und zum Frieden zwischen den Völkern leisten wird. Ein solches positives Ergebnis wird nur möglich sein, wenn wir uns als dazu fähig erweisen, verantwortungsbewusst zu handeln und grundlegende menschliche Werte wie »Inklusion, Transparenz, Sicherheit, Gerechtigkeit, Vertraulichkeit und Zuverlässigkeit«^[5] zu respektieren.

Es reicht auch nicht aus, bei denjenigen, die Algorithmen und digitale Technologien entwickeln, eine Verpflichtung zu ethischem und verantwortungsvollem Handeln vorauszusetzen. Es müssen Organismen gestärkt oder gegebenenfalls geschaffen werden, die sich mit den neu auftretenden ethischen Fragen befassen und die Rechte derjenigen schützen, die Formen der künstlichen Intelligenz nutzen oder von ihnen beeinflusst werden^[6].

Die unermessliche Ausbreitung der Technologie muss daher mit einer angemessenen Heranbildung zur Verantwortung für ihre Entwicklung

einhergehen. Freiheit und friedliche Koexistenz sind bedroht, wenn der Mensch der Versuchung von Egoismus, Eigennutz, Profitgier und Machtstreben erliegt. Wir haben daher die Pflicht, unseren Blick zu weiten und die technische und wissenschaftliche Forschung auf das Streben nach Frieden und Gemeinwohl auszurichten, im Dienste der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen und der Gemeinschaft^[7].

Die einem jeden Menschen innewohnende Würde und die Geschwisterlichkeit, die uns als Glieder der einen Menschheitsfamilie verbindet, müssen die Grundlage für die Entwicklung neuer Technologien bilden und als unbestreitbare Kriterien für deren Bewertung noch vor ihrem Einsatz dienen, damit der digitale Fortschritt unter Wahrung der Gerechtigkeit stattfinden und zur Sache des Friedens beitragen kann. Technologische Entwicklungen, die nicht zu einer Verbesserung der Lebensqualität der gesamten Menschheit führen, sondern im Gegenteil Ungleichheiten und Konflikte verschärfen, können niemals als echter Fortschritt angesehen werden^[8].

Künstliche Intelligenz wird zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die Herausforderungen, die sie mit sich bringt, sind technischer, aber auch anthropologischer, didaktischer, sozialer und politischer Natur. Sie verspricht zum Beispiel das Ersparen schwerer Arbeit, effizientere Produktion, einfacheren Transport und dynamischere Märkte ebenso wie eine Revolution bei der Datenerfassung, -organisation und -überprüfung. Wir müssen uns der rasanten Veränderungen, die jetzt stattfinden, bewusst sein und sie so steuern, dass die grundlegenden Menschenrechte gewahrt bleiben und die Institutionen und Gesetze, die eine ganzheitliche menschliche Entwicklung fördern, respektiert werden. Künstliche Intelligenz sollte dem besten menschlichen Potenzial und unseren höchsten Zielen dienen, nicht mit ihnen konkurrieren.

3. Die Technologie der Zukunft: Maschinen, die von selbst lernen

Künstliche Intelligenz, die auf maschinellen Lerntechniken basiert, befindet sich zwar noch

in der Pionierphase, führt aber bereits in ihren vielfältigen Formen zu bedeutenden Veränderungen im gesellschaftlichen Gefüge und übt einen tiefgreifenden Einfluss auf Kulturen, soziales Verhalten und Friedensstiftung aus.

Entwicklungen wie maschinelles Lernen oder *Deep Learning* werfen Fragen auf, die über den Bereich der Technologie und des Ingenieurwesens hinausgehen und mit einem Verständnis zu tun haben, das eng mit dem Sinn des menschlichen Lebens, den grundlegenden Prozessen des Wissens und der Fähigkeit des Geistes, zur Wahrheit zu gelangen, verbunden ist.

Die Fähigkeit einiger Geräte, syntaktisch und semantisch kohärente Texte zu produzieren, ist zum Beispiel keine Garantie für Zuverlässigkeit. Man sagt ihnen nach, dass sie „halluzinieren“ können, d. h. Aussagen generieren können, die auf den ersten Blick plausibel erscheinen, in Wirklichkeit aber unbegründet sind oder Vorurteile weitertragen. Dies stellt ein ernstes Problem dar, wenn künstliche Intelligenz in Desinformationskampagnen eingesetzt wird, die falsche Nachrichten verbreiten und zu einem wachsenden Misstrauen gegenüber den Medien führen. Vertraulichkeit, Dateneigentum und geistiges Eigentum sind weitere Bereiche, in denen die betreffenden Technologien ernsthafte Risiken bergen, zu denen noch weitere negative Folgen ihres Missbrauchs hinzukommen, wie Diskriminierung, Einmischung in Wahlprozesse, das Aufkommen einer Überwachungsgesellschaft, digitale Ausgrenzung und die Verschärfung eines Individualismus, der sich zunehmend von der Gemeinschaft abkoppelt. All diese Faktoren bergen die Gefahr, Konflikte zu schüren und den Frieden zu behindern.

4. Das Gespür für Grenzen im technokratischen Paradigma

Unsere Welt ist zu groß, zu vielfältig und zu komplex, um sie vollständig kennen und klassifizieren zu können. Der menschliche Verstand vermag ihren Reichtum niemals auszuschöpfen, auch nicht mit Hilfe der fortschrittlichsten Algorithmen. Diese bieten nämlich keine gesicherten Vorhersagen für die Zukunft, sondern nur sta-

tistische Annäherungen. Nicht alles lässt sich vorhersagen, nicht alles lässt sich berechnen; letztlich steht »die Wirklichkeit [...] über der Idee«^[9], und wie großartig unsere Rechenkapazität auch sein mag, es wird immer einen unzugänglichen Rest geben, der sich jedem Versuch der Quantifizierung entzieht.

Außerdem ist die große Menge an Daten, die von künstlichen Intelligenzen analysiert werden, an sich noch keine Garantie für Unparteilichkeit. Wenn Algorithmen Informationen extrapolieren, laufen sie immer Gefahr, diese zu verzerren und die Ungerechtigkeiten und Vorurteile des Umfelds, aus dem sie stammen, zu reproduzieren. Je schneller und komplexer sie werden, desto schwieriger ist es zu verstehen, warum sie ein bestimmtes Ergebnis hervorgebracht haben. „Intelligente“ Maschinen mögen die ihnen zugewiesenen Aufgaben mit zunehmender Effizienz erfüllen, aber der Zweck und der Sinn ihrer Operationen werden weiterhin von Menschen, die ihr je persönliches Werteuniversum besitzen, bestimmt oder ermöglicht. Es besteht die Gefahr, dass die Kriterien, die bestimmten Entscheidungen zugrunde liegen, unklarer werden, dass die Verantwortung für Entscheidungen verschleiert wird und dass die Produzenten sich ihrer Verpflichtung entziehen, zum Wohle der Gemeinschaft zu handeln. In gewisser Weise wird dies durch das technokratische System begünstigt, das die Wirtschaft mit der Technologie verbindet und das Kriterium der Effizienz begünstigt, indem es dazu neigt, alles zu ignorieren, was nicht mit seinen unmittelbaren Interessen zu tun hat^[10].

Dies muss uns dazu veranlassen, über einen Aspekt nachzudenken, der in der heutigen technokratischen und effizienzorientierten Mentalität so oft vernachlässigt wird und dennoch für die persönliche und soziale Entwicklung entscheidend ist: das „Gespür für Grenzen“. Wenn der Mensch, der definitionsgemäß sterblich ist, nämlich meint, mit Hilfe der Technik jede Grenze zu überschreiten, läuft er durch die Besessenheit, alles kontrollieren zu wollen, Gefahr, die Kontrolle über sich selbst zu verlieren; auf der Suche nach absoluter Freiheit in die Spirale einer technologischen Diktatur zu geraten. Das Anerkennen und Akzeptieren der eigenen

geschöpflichen Grenzen ist für den Menschen die unverzichtbare Bedingung, um die Fülle als Gabe zu erlangen, oder besser, anzunehmen. Stattdessen könnten im ideologischen Kontext eines technokratischen Paradigmas, das von der prometheischen Anmaßung der Autarkie beseelt ist, die Ungleichheiten ins Unermessliche wachsen und sich Wissen und Reichtum in den Händen einiger weniger anhäufen, was ernsthafte Risiken für die demokratischen Gesellschaften und das friedliche Zusammenleben mit sich bringt^[11].

5. Brisante Themen für die Ethik

In Zukunft könnte die Zuverlässigkeit eines Hypothekenbewerbers, die Eignung einer Person für eine Arbeit, die Wahrscheinlichkeit der Rückfälligkeit eines Verurteilten oder das Recht, politisches Asyl oder Sozialhilfe zu erhalten, von Systemen künstlicher Intelligenz bestimmt werden. Das Fehlen unterschiedlicher Vermittlungsebenen, das diese Systeme mit sich bringen, ist für bestimmte Formen von Vorurteilen und Diskriminierung besonders anfällig: Systemfehler können sich leicht vervielfachen und so nicht nur in Einzelfällen zu Ungerechtigkeiten, sondern durch einen Dominoeffekt auch zu echten Formen sozialer Ungleichheit führen. Darüber hinaus scheinen Formen künstlicher Intelligenz manchmal in der Lage zu sein, die Entscheidungen der Einzelnen durch vorgegebene Optionen, die mit Anreizen und Abschreckungen verbunden sind, oder durch Systeme zur Lenkung persönlicher Entscheidungen, die auf der Aufbereitung von Informationen beruhen, zu beeinflussen. Diese Formen der Manipulation oder sozialer Kontrolle bedürfen sorgfältiger Aufmerksamkeit und Überwachung und implizieren eine klare rechtliche Verantwortung seitens der Hersteller, der Nutzer und der Regierungsbehörden.

Sich automatisierten Prozessen anzuvertrauen, die Individuen kategorisieren, zum Beispiel durch den allgegenwärtigen Einsatz von Überwachungssystemen oder die Einführung von Systemen zur Ermittlung sozialer Bonität, könnte auch tiefgreifende Auswirkungen auf das zi-

vilgesellschaftliche Gefüge haben, indem unangemessene Rangordnungen unter den Bürgern aufgestellt werden. Und diese künstlichen Ranking-Prozesse könnten auch zu Machtkonflikten führen, da sie nicht nur virtuelle Adressaten betreffen, sondern Menschen aus Fleisch und Blut. Die grundlegende Achtung der Menschenwürde verlangt, die Gleichsetzung der Einzigartigkeit der Person mit einem Datensatz abzulehnen. Algorithmen darf nicht erlaubt werden, die Art und Weise zu bestimmen, wie wir die Menschenrechte verstehen, die Grundwerte des Mitgefühls, der Barmherzigkeit und der Vergebung beiseite zu schieben oder die Möglichkeit auszuschließen, dass ein Individuum sich ändert und die Vergangenheit hinter sich lässt.

In diesem Zusammenhang kommen wir nicht umhin, über die Auswirkungen der neuen Technologien auf das Arbeitsleben nachzudenken: Tätigkeiten, die früher ausschließlich der menschlichen Arbeitskraft vorbehalten waren, werden rasch von industriellen Anwendungen der künstlichen Intelligenz übernommen. Auch in diesem Fall besteht das erhebliche Risiko eines unverhältnismäßigen Vorteils für einige wenige zum Preis der Verarmung vieler. Die Achtung der Würde der Arbeitnehmer und die Bedeutung der Beschäftigung für den wirtschaftlichen Wohlstand der Personen, der Familien und der Gesellschaften, die Sicherheit der Arbeitsplätze und faire Gehälter sollten für die internationale Gemeinschaft eine hohe Priorität darstellen, während diese Formen der Technologie immer tiefer in die Arbeitswelt eindringen.

6. Werden wir Schwerter zu Pflugscharen machen?

Wenn man heutzutage die Welt um uns herum betrachtet, kann man sich den ernststen ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Rüstungsindustrie nicht entziehen. Die Möglichkeit, militärische Operationen mittels ferngesteuerter Systeme durchzuführen, hat zu einer verringerten Wahrnehmung der von ihnen verursachten Zerstörungen und der Verantwortung für ihren Einsatz geführt, was zu einer noch kälteren und distanzierteren Haltung gegenüber der gewaltigen Tragik des Krieges beiträgt. Die Forschung

im Bereich neuer Technologien für die so genannten „tödlichen autonomen Waffensysteme“, einschließlich des Einsatzes von künstlicher Intelligenz im Krieg, ist ein ernster Grund für ethische Bedenken. Autonome Waffensysteme werden niemals moralisch verantwortliche Subjekte sein können: Die ausschließlich menschliche Fähigkeit zum moralischen Urteil und zur ethischen Entscheidungsfindung ist mehr als ein komplexer Satz von Algorithmen, und diese Fähigkeit kann nicht auf die Programmierung einer Maschine reduziert werden, die, wie „intelligent“ sie auch sein mag, doch immer eine Maschine bleibt. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, eine sachgemäße, maßgebliche und kohärente menschliche Kontrolle der Waffensysteme zu garantieren.

Wir können auch nicht die Möglichkeit vernachlässigen, dass hochentwickelte Waffen in die falschen Hände geraten und zum Beispiel Terroranschläge oder Einsätze zur Destabilisierung rechtmäßiger Regierungsinstitutionen erleichtern. Kurz gesagt, die Welt hat es wirklich nicht nötig, dass die neuen Technologien zu einer unfairen Entwicklung des Waffenmarktes und -handels beitragen und so den Wahnsinn des Krieges fördern. Auf diese Weise läuft nicht nur die Intelligenz des Menschen, sondern auch das Herz selbst Gefahr, immer „künstlicher“ zu werden. Die fortschrittlichsten technischen Anwendungen sind nicht einzusetzen, um gewaltsame Konfliktlösungen zu erleichtern, sondern um die Wege des Friedens zu ebnen.

In einer positiveren Betrachtungsweise könnte künstliche Intelligenz, wenn sie zur Förderung einer ganzheitlichen menschlichen Entwicklung eingesetzt würde, wichtige Innovationen in der Landwirtschaft, der Bildung und der Kultur, eine Verbesserung des Lebensstandards ganzer Nationen und Völker sowie das Wachstum der menschlichen Geschwisterlichkeit und der sozialen Freundschaft bewirken. Letztlich ist die Art und Weise, wie wir sie nutzen, um die Geringssten einzubeziehen, d.h., unsere schwächsten und bedürftigsten Brüder und Schwestern, der Maßstab, der unsere Menschlichkeit aufzeigt.

Eine menschliche Sichtweise und der Wunsch nach einer besseren Zukunft für unsere Welt führen zur Notwendigkeit eines interdisziplinären Dialogs, der auf ein ethisches Vorgehen

für die Entwicklung von Algorithmen zielt – die *Algor-Ethik* –, bei der die Werte die Richtung für die neuen Technologien weisen^[12]. Ethische Fragen sollten vom Beginn der Forschung an berücksichtigt werden, ebenso in den Phasen des Erprobens, des Entwickelns, der Produktion, der Logistik und der Vermarktung. Dies ist der Ansatz der *Ethics by Design*, bei der den Bildungseinrichtungen und den Verantwortlichen des Entscheidungsprozesses eine wesentliche Rolle zukommt.

7. Herausforderungen für die Bildung

Die Entwicklung einer Technologie, die die Menschenwürde respektiert und ihr dient, hat deutliche Auswirkungen auf die Bildungseinrichtungen und die Welt der Kultur. Durch die Vervielfachung der Kommunikationsmöglichkeiten haben die digitalen Technologien neue Formen der Begegnung ermöglicht. Es besteht jedoch die Notwendigkeit, fortlaufend über die Art der Beziehungen nachzudenken, zu denen sie uns führen. Die jungen Menschen wachsen in einem kulturellen Umfeld auf, das von der Technologie durchdrungen ist, was unweigerlich einige Fragen bezüglich der Lehr- und Ausbildungsmethoden aufwirft.

Zu lehren, Formen künstlicher Intelligenz zu nutzen, sollte vor allem darauf abzielen, das kritische Denken zu fördern. Es ist notwendig, dass die Nutzer aller Altersgruppen, vor allem aber junge Menschen, eine Fähigkeit entwickeln, Daten und Inhalte, die im Internet abgerufen wurden oder von Systemen der künstlichen Intelligenz erzeugt worden sind, kritisch zu verwenden. Die Schulen, die Universitäten und die wissenschaftlichen Gemeinschaften sind aufgerufen, den Studenten und Berufstätigen dabei zu helfen, sich die sozialen und ethischen Aspekte der Entwicklung und der Nutzung der Technologie anzueignen.

Dazu auszubilden, die neuen Kommunikationsmittel zu verwenden, sollte nicht nur die Fehlinformation, die *Fake News* berücksichtigen, sondern auch das beunruhigende Zunehmen »angestammte[r] Ängste, [...] Sie haben sich [...] zu verbergen gewusst und vermochten sich hinter neuen Technologien zu potenzieren«^[13].

Leider müssen wir wieder einmal gegen die Versuchung ankämpfen, »eine Kultur der Mauern zu errichten, Mauern hochzuziehen, um [die] Begegnung mit anderen Kulturen, mit anderen Menschen«^[14] und die Entwicklung eines friedlichen und geschwisterlichen Zusammenlebens zu verhindern.

8. Herausforderungen für die Entwicklung des Völkerrechts

Die globale Reichweite der künstlichen Intelligenz macht deutlich, dass neben der Verantwortung der souveränen Staaten, deren Einsatz innerhalb ihres eigenen Hoheitsgebiets zu regeln, internationale Organisationen eine entscheidende Rolle beim Abschluss multilateraler Vereinbarungen spielen können und dabei, deren Anwendung und Umsetzung zu koordinieren^[15]. In dieser Hinsicht fordere ich die Völkergemeinschaft auf, gemeinsam daran zu arbeiten, einen verbindlichen internationalen Vertrag zu schließen, der die Entwicklung und den Einsatz von künstlicher Intelligenz in ihren vielfältigen Formen regelt. Das Ziel der Regulierung sollte natürlich nicht nur die Verhinderung schädlicher Praktiken sein, sondern auch die Ermutigung zu einer guten Praxis, indem neue und kreative Ansätze angeregt sowie persönliche und gemeinschaftliche Initiativen erleichtert werden^[16].

Letztlich ist es bei der Suche nach normativen Regelungen, die den Entwicklern digitaler Technologien eine ethische Orientierung bieten können, unerlässlich, die menschlichen Werte zu identifizieren, die den Bemühungen der Gesellschaften zugrunde liegen sollten, um die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu formulieren, zu beschließen und anzuwenden. Das Erarbeiten ethischer Richtlinien für die Entwicklung künstlicher Intelligenz kann nicht davon absehen, die tieferen Fragen nach dem Sinn der menschlichen Existenz, dem Schutz der grundlegenden Menschenrechte und dem Streben nach Gerechtigkeit und Frieden zu berücksichtigen. Dieser Prozess ethischer und rechtlicher Unterscheidung kann eine wertvolle Gelegenheit bieten, um gemeinsam darüber nachzudenken, welche Rolle die Technologie in unserem individuellen und gemeinschaftlichen

Leben spielen sollte und wie ihr Einsatz zur Schaffung einer gerechteren und menschlicheren Welt beitragen kann. Aus diesem Grund sollten die Stimmen aller betroffenen Gruppen in den Debatten über die Regulierung der künstlichen Intelligenz berücksichtigt werden, auch die Armen, die Ausgegrenzten und andere, die in globalen Entscheidungsprozessen oft ungehört bleiben.

* * * * *

Ich hoffe, dass diese Überlegungen dazu ermutigen, dafür zu sorgen, dass der Fortschritt bei der Entwicklung von Formen künstlicher Intelligenz letztlich der Sache der menschlichen Geschwisterlichkeit und des Friedens dient. Dies ist nicht die Verantwortung einiger weniger, sondern der gesamten Menschheitsfamilie. Der Friede ist nämlich die Frucht von Beziehungen, die den anderen in seiner unveräußerlichen Würde anerkennen und annehmen, sowie von Zusammenarbeit und Engagement bei der Suche nach der ganzheitlichen Entwicklung aller Menschen und aller Völker.

Mein Gebet zu Beginn des neuen Jahres ist, dass die rapide Entwicklung von Formen künstlicher Intelligenz die vielen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten, die es in der Welt bereits gibt, nicht noch vergrößert, sondern dazu beiträgt, Kriege und Konflikte zu beenden und viele Formen des Leidens zu lindern, die die Menschheitsfamilie heimsuchen. Mögen die Christen, die Gläubigen der verschiedenen Religionen und die Männer und Frauen guten Willens in Harmonie zusammenarbeiten, um die Chancen zu nutzen und sich den durch die digitale Revolution verursachten Herausforderungen zu stellen und um den künftigen Generationen eine solidarischere, gerechtere und friedlichere Welt zu übergeben.

*Aus dem Vatikan,
am 8. Dezember 2023.*

Franziskus

- [1] Nr. 33.
- [2] *Ebd.*, Nr. 57.
- [3] Vgl. Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 104.
- [4] Vgl. *ebd.*, 114.
- [5] *Ansprache an die Teilnehmer der Begegnung der „Minerva Dialogues“* (27. März 2023).
- [6] Vgl. *ebd.*
- [7] *Botschaft an den Vorstandsvorsitzenden des „World Economic Forum“ in Davos-Klosters* (12. Januar 2018).
- [8] Vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 194; *Ansprache an die Teilnehmer des Seminars „Das Gemeinwohl im digitalen Zeitalter“* (27. September 2019).
- [9] Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* (24. November 2013), 233.
- [10] Vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 54.
- [11] Vgl. *Ansprache an die Teilnehmer der Vollversammlung der Päpstlichen Akademie für das Leben* (28. Februar 2020).
- [12] Vgl. *ebd.*
- [13] Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 27.
- [14] Vgl. *ebd.*
- [15] Vgl. *ebd.*, 170-175.
- [16] Vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 177.

2.

Kirchliche Statistik 2022

Die Kirchliche Statistik des Jahres 2022 wurde von der Katholischen Presseagentur KATH-PRESS am 13. September 2023 veröffentlicht und ist auf der Website der Österreichischen Bischofskonferenz einsehbar.

V. Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

IMPRESSUM:

Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz

Inhaber: Österreichische Bischofskonferenz (Alleininhaber)

Herausgeber: Generalsekretariat der Österreichischen
Bischofskonferenz

Für den Inhalt verantwortlich: DDr. Peter Schipka

Redaktion: Mag. Walter Lukaseder

Alle: Rotenturmstraße 2, A-1010 Wien

Druck: Bösmüller, 2000 Stockerau

Offenlegung nach § 25 MedienG:

Medieninhaber (Alleininhaber): Österreichische Bischofskonferenz.

Grundlegende Richtung: Das fallweise erscheinende „Amtsblatt der
Österreichischen Bischofskonferenz“ ist das offizielle Publikations-
und Promulgationsorgan der Österreichischen Bischofskonferenz.

Erscheinungsort Wien
Verlagspostamt 1010 Wien

P.b.b.